

\*\*\* FÖRDERPROGNOSE: NEGATIV \*\*\*

Eine Bestandsaufnahme zur Diskriminierung von Bulgar\_innen und Rumän\_innen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund in Deutschland

## HINTERGRÜNDE I FALLBEISPIELE I ANALYSEN

Autor\_innen:

Mirja Leibnitz / Anna Schmitt / Guillermo Ruiz Torres / Diana Botescu

Design und Layout: Vedrana Zivkovic  
© 2015 by Sozialfabrik e.V.

Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne die vorherige Zustimmung des Herausgebers in irgendeiner Form oder in irgendeiner Weise - sei es elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig - reproduziert, in einem Abfragesystem bereitgestellt oder übertragen werden.

# +++ Förderprognose: negativ +++

Eine Bestandsaufnahme zur Diskriminierung von Bulgar\_innen und Rumän\_innen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund in Deutschland

Hintergründe | Fallbeispiele | Analysen

Forschungskoordination: Sozialfabrik / Forschung und Politikanalyse e.V.  
Projektpartner: Amaro Foro e.V.



Autor\_innen:

Mirja Leibnitz • Anna Schmitt • Guillermo Ruiz Torres • Diana Botescu

gefördert durch:



## VORWORT

Antiziganismus ist in Deutschland nicht nur weit verbreitet, sondern auch stark angestiegen. Das belegen verschiedene Umfragen der letzten Jahre. Das erleben wir im Zuge der rechtspopulistischen Stimmungsmache und Hetze gegen so genannte „Armutsfüchlinge“ aus Osteuropa. Antiziganismus findet in Deutschland seinen Resonanzboden in der oft zitierten „Mitte der Gesellschaft.“ Antiziganismus ist Alltagsrassismus.

Das wirkt sich für die Betroffenen der Diskriminierung in allen Lebensbereichen aus – bei der Suche nach Arbeit, einer Wohnung, angemessener Gesundheitsversorgung oder gleichberechtigten Bildungschancen. Die vorliegende Studie ist die erste Zusammenstellung von bundesweiten Beispielen struktureller stigmatisierender und diskriminierender Handlungen gegen Bulgar\_innen und Rumän\_innen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund in Deutschland.

1

Aus der Praxis der sozialen Arbeit werden konkrete Situationen geschildert, die strukturelle Ausgrenzung und Benachteiligung bei der Wahrnehmung von grundlegenden Rechten offen legen. Unter anderem berichten dazu Mitarbeiter\_innen von Amaro Foro e.V. – ein Jugendverband von Roma und Nicht-Roma mit dem Ziel, jungen Menschen durch Empowerment, Mobilisierung, Selbstorganisation und Partizipation Raum zu schaffen, um aktive Bürger\_innen zu werden. In Berlin bietet der Verein praktische Unterstützung im sozialen Bereich, schwerpunktmäßig für rumänische und bulgarische Roma und Nicht-Roma, an. Zudem sensibilisiert der Verein die Mehrheitsgesellschaft für die soziale Lage der Migrant\_innen und interveniert gegen Antiziganismus.

In vielen Gesprächen mit Beratungsstellen wurde deutlich, dass sich Diskriminierungsstrukturen unabhängig von Bundesland oder Stadt wiederholen. Aus vielen Einzelfällen fügt sich somit ein Bild zusammen, aus dem sich zum einen bundesweit politischer Handlungsbedarf auf rechtlicher und sozialer Ebene ableitet. Zum anderen wird deutlich, dass bereits stattfindende Interventionen mitunter selbst von antiziganistischen Stereotypen geleitet werden. Viele Maßnahmen gehen dann oft an der Zielgruppe vorbei oder wirken sogar negativ.

Eine breite gesellschaftliche Ächtung des Antiziganismus mag noch in weiter Ferne liegen. Mit der Sensibilisierung an entscheidenden Stellen in Politik und Verwaltung sollten wir den Anfang machen. Die vorliegende Studie kann dazu einen Beitrag leisten und hilfreich für die Advocacyarbeit in allen Bundesländern, auf kommunaler und lokaler Ebene sein. Wir freuen uns auf Erfahrungsaustausch und Feedback.

*Amaro Foro e.V., Berlin*

## INHALT

<b>Analytische Zusammenfassung</b> .....	3
<b>Zur Durchführung und Methodik der Studie</b> .....	6
<b>Abkürzungen</b> .....	7
<b>Einleitung</b> .....	8
<b>Die Ausgangssituation: Diskriminierung von Rom_nija in Bulgarien, Rumänien und Deutschland</b> .....	12
Die Situation von Rom_nija in Bulgarien.....	12
Die Situation von Rom_nija in Rumänien.....	13
Die Situation von Rom_nija aus Bulgarien und Rumänien in Deutschland.....	15
<b>Diskriminierung in der Verwaltung</b> .....	24
2 Die gesetzgebende Ebene.....	24
Institutionelle behördliche Diskriminierung.....	26
<b>Diskriminierung im Bildungsbereich</b> .....	34
Die gesetzliche Ebene – Antidiskriminierung im Bildungswesen.....	34
Strukturelle und institutionelle Diskriminierung im Rahmen der schulischen Eingliederung von Schüler_innen aus Bulgarien und Rumänien.....	35
Segregation im deutschen Bildungssystem.....	40
<b>Quellenverzeichnis</b> .....	50
<b>Annex - Interviewpartner_innen</b> .....	56

## ANALYTISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Diskriminierung von Bulgar\_innen und Rumän\_innen, denen häufig und insbesondere, wenn sie in prekären sozio-ökonomischen Verhältnissen leben ein Roma-Hintergrund zugeschrieben wird, ist eine Realität. Die gesellschaftlichen und institutionellen diskriminierenden Praktiken und Diskurse gegen diese Migrant\_innen, die stark von einem in der deutschen Gesellschaft verwurzelten und nach neuesten Studien wachsendem Antiziganismus geprägt sind, zeigen sich insbesondere in den in der vorliegenden Bestandsaufnahme untersuchten Bereichen Verwaltungs- und Bildungswesen. Auch wenn die nach Deutschland migrierenden Rumän\_innen und Bulgar\_innen als EU-Staatsbürger\_innen dem europäischen Recht unterliegen und demnach die gleichen Rechte genießen sollten, werden ihnen diese, wie die vorliegende Bestandsaufnahme zeigt, häufig verwehrt.

Die Interviews und Fallbeispiele dieser Studie weisen darauf hin, dass insbesondere bulgarische und rumänische Migrant\_innen mit sozio-ökonomischen Schwierigkeiten und/oder einer gebrochenen Bildungsbiographie, die gezwungenermaßen meist in den marginalisierten „Brennpunktkiezen“ der untersuchten Städte versuchen, sich eine neue Existenz aufzubauen, sowohl von den dortigen Behörden als auch innerhalb des Schulsystems systematisch diskriminiert werden. Diese Diskriminierung, die häufig antiziganistische Züge trägt, ist a) der politischen und medialen Debatte über die „Armutsmigration“ von Rumän\_innen und Bulgar\_innen nach Deutschland, b) der verschärften Gesetzgebung insbesondere im Bereich der EU-Freizügigkeit, c) den hieraus resultierenden behördlichen Praktiken verbunden mit d) einem häufig „ethnisierten“ Blick aller involvierten „Stakeholder“ und e) dem eher undurchlässigen, diskriminierenden deutschen Schulsystem geschuldet. Hier zeigen sich klassische Züge direkter, institutioneller und struktureller Diskriminierung, häufig verbunden mit antiziganistischen Diskursen und Ressentiments.

Die aufgeführten Fallbeispiele zeigen, dass der Ausschluss von Sozialleistungen für rumänische und bulgarische Migrant\_innen nur vor dem Hintergrund der sich verschärfenden, das Freizügigkeitsrecht beschneidenden Gesetzgebung auf deutscher und europäischer Ebene verstanden werden kann. Die schwer interpretierbare, sich permanent verändernde Gesetzeslage, verbunden mit kaum nachvollziehbaren/belegbaren Handlungsanweisungen innerhalb der Behörden sowie teilweise antiziganistischen Einstellungen von Mitarbeiter\_innen der jeweiligen Behörden, erschwert die Situation für die Antragsteller\_innen. So wurde z.B. häufig und von allen konsultierten Organisationen über willkürliche Einschätzungen der Jobcenter bei der Höhe des Einkommens zum Anrecht auf ergänzende Leistungen berichtet. Diese variieren in der Beratungspraxis der verschiedenen Städte außerordentlich und scheinen vom Ermessen der jeweiligen Behörde und/oder des/der jeweiligen Bearbeitenden beeinflusst zu sein. Nichtsdestotrotz zeichnet sich je nach Kommune eine mehr oder weniger restriktive Handhabung ab.

Die Berichte und Fallbeispiele weisen auf eine behördliche „Disposition“ hin, rumänische und bulgarische Migrant\_innen per se als Problem zu betrachten. Anhaltspunkte hierfür liefern z.B. die teilweise sehr aggressiven Einsätze von Mitarbeiter\_innen des

Ordnungsamtes und der Polizei gegen vermutliche „Roma“, sowie die restriktive Auslegung des Kinderschutzes – die Kinder werden hierbei als Druckmittel zur Ausreise missbraucht. Drohungen und tatsächliche Inobhutnahmen der Kinder von Seiten der Jugend-/Gesundheits-/Ordnungsämter sind nach Auskunft einiger Beratungsstellen keine Seltenheit. Antidiskriminierungsmaßnahmen wie z.B. die Durchführung von Antidiskriminierungs- und Antiziganismustrainings für Behörden werden selten, nur sehr schleppend und in der Wahrnehmung der konsultierten Organisationen ohne den nötigen politischen Willen angenommen und umgesetzt. So bewirken sie, auch wenn sie vereinzelt durchgeführt werden, institutionell wenig bis keine Veränderungen.

- Die schulische Eingliederung von Kindern und Jugendlichen aus den beiden Ländern wird insbesondere in den deutschen Kommunen als besondere Herausforderung wahrgenommen. Die alltägliche, institutionelle und strukturelle Diskriminierung und Segregation von rumänischen und bulgarischen Kindern mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund wird meist nicht in Betracht gezogen. Die im Rahmen dieser Bestandsaufnahme durchgeführten Interviews, Fallbeispiele und Statistik-Auswertungen bestätigen, dass die Diskriminierung von bulgarischen und rumänischen Kindern und Jugendlichen mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund im deutschen Bildungssystem existiert. Sie führt dazu, dass sie im Vergleich zu deutschen Schüler\_innen und teilweise auch Schüler\_innen mit anderem Migrationshintergrund geringere Chancen haben, am deutschen Bildungssystem teilzuhaben. Die Gründe hierfür sind vielschichtig. Allgemein muss eine starke institutionelle Diskriminierung, verstärkt durch einen „ethnisierten“ Blick seitens des Schulpersonals sowie der involvierten Akteur\_innen in Schulämtern, Jugendämtern, Gesundheitsämtern, und Kliniken gegen bulgarische und rumänische Schüler\_innen konstatiert werden. Durch die Etablierung der sogenannten „Willkommens-/Übergangs-/Seiteneinsteigerklassen werden die Schüler\_innen und ihre Eltern in einen institutionellen Teufelskreis aus falscher oder unprofessioneller Informationspolitik, unklaren behördlichen Zuständigkeiten, langen Wartezeiten auf einen Schulplatz, und langem Verbleib in Deutschlernklassen gezwungen. Häufig resultiert diese Odyssee in schlechte Lernerfolge, Schulverweigerung und Schulabbrüche, die wiederum das Klischee der „bildungsfernen Roma“ verfestigen. Diese Klassen weisen ein hohes Segregationspotential auf, welches durch eine Aussage des Fördervereins Roma e.V. Frankfurt/Main noch verstärkt wird: demzufolge sind die Seiteneinsteigerklassen in Frankfurt in Förderschulen eingerichtet, begründet wird dies mit fehlenden organisatorischen Alternativen. Der Elternwille wird in den meisten Bereichen der Schulung unzureichend oder gar nicht berücksichtigt, oder aber übergangen.

Strukturelle Diskriminierungen wie z.B. die Erschwerung des Schulbesuchs durch lange Schulwege, die die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln erfordern, die finanziell nicht unterstützt wird, können antiziganistische Vorurteile weiter verfestigen. Wehren sich die Eltern gegen die langen Schulwege, wird ihnen Bildungsfeindlichkeit vorgeworfen, besuchen die Kinder die Schule und fahren zum Besuch der Schule ohne Fahrschein, wird dies als „typisch Roma/Zigeuner“ abgewertet. Eine ethnische Fokussierung lässt sich exemplarisch z.B. in den in letzten Jahren erlassenen Dokumenten und Programmen im Zusammenhang mit dem Berliner Roma-Aktionsplan beobachten. So begrüßenswert spezifische Programme und Strategien zur Eingliederung von Rom\_nija auch sind, be-

steht nichtsdestotrotz die Gefahr, dass sie in ihrer Durchführung wiederum ein problematisierendes Bild von Rom\_nija reproduzieren, in dem sich insbesondere das Klischee des geringen schulischen Leistungspotenzials zugewanderter Kinder mit angenommenem oder tatsächlichen Roma-Hintergrund in den auf Förderung ausgerichtete Programme und kommunalen Strategien weiter verfestigen kann.

Einen Höhepunkt der strukturellen und institutionellen Diskriminierung im schulischen Bereich bildet die Segregation – also die Absonderung – von bulgarischen und rumänischen Kindern im deutschen Schulwesen. Die erste Auswertung der Schulstatistiken hinsichtlich der Beschulung in Förderschulen – deren Ergebnisse weiter ausgewertet werden müssten – ist alarmierend: bulgarische (5,75%) und rumänische Schüler\_innen (7,47%) sind im Vergleich zu deutschen Schüler\_innen (3,89%) im Schuljahr 2014/2015 an Sonderschulen stark bis sehr stark überproportional, im Vergleich zu ausländischen Schüler\_innen (5,42%) leicht bzw. stark überproportional vertreten. Der Prozentsatz von bulgarischen (5,44%) und rumänischen (4,23%) Jugendlichen an deutschen Gymnasien ist noch besorgniserregender. Demnach besuchen rumänische Schüler\_innen im Vergleich zu ausländischen Schüler\_innen (16,04%) beinahe 4x seltener ein Gymnasium, im Vergleich zu deutschen (28,51%) ca. 6,5 Mal seltener. Bei bulgarischen Schüler\_innen liegt die Quote im Vergleich zur Gesamtzahl aller anderen Ausländer bei ca. 1:3, im Vergleich zu deutschen bei ca. 1:5. Und die Berliner Statistik zeigt eine weitere segregierende Tendenz: Während deutsche und nicht-bulgarische/rumänische ausländische Schüler\_innen gleichmäßig auf die Grund/Primarschule und die Sekundarschulen (integrierte Sekundarschule oder Gymnasium) verteilt sind, ist dies bei bulgarischen und rumänischen Schüler\_innen nicht der Fall. Hier stehen ca. 64% Grundschüler\_innen ca. 31% Sekundarschüler\_innen gegenüber. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass demographisch mehr bulgarische und rumänische grund- als sekundarschulpflichtige Kinder in Berlin leben, stellt sich die Frage, inwieweit neu ankommende sekundarschulpflichtige Kinder aus Rumänien und Bulgarien in Berlin eine ihnen angemessene Schulbildung erhalten. Hier muss – wie in allen untersuchten Bereichen – mit bedacht werden, dass auch Menschen aus anderen EU- und Nicht-EU-Ländern, ebenso wie Deutsche mit Migrationshintergrund in Deutschland Diskriminierungen ausgesetzt sind. Die Besonderheit von Rom\_nija ist die, dass sie – oft über Generationen – Erfahrungen mit struktureller Diskriminierung, Stigmatisierung und Rassismus aus Ihren Herkunfts ländern mitbringen, die andere Migrant\_innen so oft nicht erlebt haben.

## ZUR DURCHFÜHRUNG UND METHODIK DER STUDIE

Die vorliegende Studie wurde zwischen Mai und Dezember 2015 erstellt. Sie basiert auf a) einer Sichtung und Analyse der aktuellen Studien und Datenerhebungen zur Migration und Lebenssituation von Bulgar\_innen und Rumän\_innen mit und ohne Roma-Hintergrund in Deutschland, b) einer Sichtung der aktuellen Studien zur Diskriminierung von Bulgar\_innen und Rumän\_innen mit Roma-Hintergrund in Bulgarien, Rumänien und Deutschland in unterschiedlichen Lebensbereichen, c) einer Analyse der relevanten Gesetzgebung im Bereich Freizügigkeit und soziale Sicherung von EU-Bürger\_innen, d) einer Sichtung und Analyse verfügbarer Schulstatistiken, e) telefonischen und persönlichen Interviews mit Beratungsorganisationen für Migrant\_innen aus Bulgarien und Rumänien in Deutschland, und f) einer Sammlung von Beiträgen und Fallbeispielen von Amaro Foro e.V. Berlin.

6

Da die deutsche Migrations-, Bevölkerungs- und Schulstatistik nicht nach ethnischen Gruppen unterscheidet, können Aussagen über die tatsächliche Anzahl von Migrant\_innen mit Roma-Hintergrund nicht gegeben werden. Die Interviews wurden exemplarisch mit Beratungsorganisationen für Bulgar\_innen und Rumän\_innen in Städten mit einem hohen Anteil von Migrant\_innen aus Rumänien und Bulgarien durchgeführt: München, Frankfurt/Main, Duisburg, Köln, Hamburg und Berlin. Die Durchsetzung der bundespolitischen Politik hinsichtlich der Migration von „erwünschten“ und „unerwünschten“ EU-Migrant\_innen zeigt sich insbesondere in den kommunalen Politiken derjenigen Städte, die eine hohe bulgarische und rumänische Community aufweisen. Die Erfahrungen und Fallbeispiele der Beratungsstellen haben einen besonderen Stellenwert, da sie abgesehen von ihrer Kenntnis der institutionellen Verfahrensweisen einen direkten Zugang zum „ethnisierten“, diskriminierenden Blick der involvierten „Stakeholder“ innerhalb der Verwaltung und des Schulsystems haben.

In der Überzeugung, dass auch Sprache Bewusstsein schafft, wird in dieser Studie versucht, eine so weit als möglich anti-ethnisierende und genderbewusste Sprache zu verwenden. Somit werden – wenn der Zusammenhang nicht eine andere und/oder ausdrückliche Zuordnung erfordert – Migrant\_innen aus Rumänien und Bulgarien als „Migrant\_innen aus Rumänien und Bulgarien mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund“ bezeichnet. Ebenso bewusst verwenden wir in Situationen, in denen das „Gender“ nicht eindeutig ist, durchgängig den Unterstrich (z.B. Rumän\_innen), der sowohl Frauen, Männer als auch Menschen, die sich keinem expliziten Geschlecht zuordnen, abbilden soll. Die Minderheitengruppe der „Sinti“ und „Roma“ wird in der gendergerechten Schreibweise als „Rom\_nija“ und „Sinti\_ze“ bezeichnet.<sup>1</sup>

Wir bedanken uns herzlichst bei allen mitwirkenden Organisationen und insbesondere den sie vertretenden Interviewpartner\_innen, die großzügig ihr profundes Wissen mit uns geteilt haben. Ohne ihr Interesse und ihre Kooperation wäre diese Studie nicht möglich gewesen.

<sup>1</sup>Wir haben uns in der vorliegenden Studie basierend auf den folgenden dudenkonforme Deklinationsformen Rom (m., sg.), Romni (f. sg.), Roma (m. pl.), Romnija (f. pl.) sowie Sinto (m.sg.), Sintiza (w. sg.), Sinto (m. sg.), Sinti (m. pl.) und Sintize (f. pl.) für die Schreibweise Rom\_nija und Sinti\_ze entschieden.

## ABKÜRZUNGEN

<b>ADS</b>	Antidiskriminierungsstelle des Bundes
<b>AEMR</b>	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
<b>AGG</b>	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
<b>ALG I/II</b>	Arbeitslosengesetz I/II
<b>ARIC – NW</b>	Antirassistisch-interkulturelles Informationszentrum – Nordrhein-Westfalen
<b>ASOG</b>	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin
<b>AWO</b>	Arbeiterwohlfahrt
<b>BayEUG</b>	Bayrisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
<b>BMAS</b>	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
<b>BMI</b>	Bundesministerium des Inneren
<b>DG</b>	Generaldirektion (der Europäischen Kommission)
<b>DGB</b>	Deutscher Gewerkschaftsbund
<b>EC</b>	Europäische Kommission (European Commission)
<b>ECRI</b>	Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz
<b>ERRC</b>	Europäisches Zentrum für die Rechte der Roma (European Roma Rights Centre)
7	
<b>EuGH</b>	Europäischer Gerichtshof
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>FRA</b>	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (Fundamental Rights Agency)
<b>FreizügG/EU</b>	Freizügigkeitsgesetz/Europäische Union
<b>GKV</b>	Gesetzliche Krankenversicherung
<b>OSF</b>	Open Society Foundations
<b>OVG</b>	Oberverwaltungsgericht
<b>SchulG</b>	Schulgesetz
<b>SGB</b>	Sozialgesetzbuch
<b>REF</b>	Roma Education Fund
<b>UN</b>	Vereinte Nationen (United Nations)
<b>UN-KRK</b>	Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen
<b>UNICEF</b>	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen

## EINLEITUNG

Die Diskriminierung und Ausgrenzung der Minderheit der Rom\_nija – der größten europäischen Minderheitengruppe – in Deutschland ist eine Realität. Die gesellschaftlichen und institutionellen diskriminierenden Praktiken und Diskurse, die stark von einem in der deutschen Gesellschaft verwurzelten und nach neusten Studien wachsenden Antiziganismus geprägt sind, greifen tief in den Lebensalltag sowie die Lebensplanung sowohl der deutschen Sinti\_ze und Roma\_nija als auch Migrant\_innen mit Roma-Hintergrund aus anderen europäischen Ländern ein.

Die Besonderheit der Situation der aus Rumänien und Bulgarien einwandernden Rom\_nija ist, dass diese – im Gegenteil zu einwandernden Rom\_nija aus anderen südosteuropäischen Staaten – als EU-Staatsbürger dem europäischen Recht unterliegen und demnach die gleichen Rechte wie alle Bürger der Staaten der EU genießen sollten. Dies ist aber – wie die vorliegende Bestandsaufnahme zeigt – nicht der Fall. So werden die Aufenthalts- und Einreiserechte für die EU-Bürger\_innen Rumäniens und Bulgariens in Deutschland – ebenso wie von Staatsbürger\_innen aus Mazedonien, Bosnien-Herzegowina und Albanien – deren Heimatländer im September 2015 als „sichere Herkunftsstaaten“ deklariert und deren Recht auf Asyl in Deutschland somit de facto aufgehoben wurde – kontinuierlich verschärft. Seit der Einführung der Freizügigkeit für alle EU-Bürger\_innen in 2004 wurde diese in der Folge und in der Praxis insbesondere für Rumän\_innen und Bulgar\_innen eingeschränkt.

8

Das Ausmaß und die Erscheinungsformen der unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierung<sup>2</sup> gegen die in Deutschland lebenden Bulgar\_innen und Rumän\_innen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund ist bis dato kaum dokumentiert. Die vorliegende Bestandsaufnahme kann – schon aufgrund der nicht-existierenden Datenerhebung ethnischer Minderheiten – keinen umfänglichen Überblick über das tatsächliche Ausmaß der Diskriminierung gegen diese Gruppe geben. Sie zeigt jedoch auf, dass sie sowohl strukturell als auch institutionell und sozio-politisch bedingt ist, und das insbesondere Bulgar\_innen und Rumän\_innen mit geringem Bildungshintergrund und/oder geringem bis nicht-existierendem Einkommen beinahe automatisch ein Roma-Hintergrund „zugeschrieben“ wird. Hierdurch sind sie vergleichbaren Diskriminierungen wie ihre Mitbürger\_innen mit tatsächlichem Roma-Hintergrund ausgesetzt.

---

<sup>2</sup>Gemäß der Richtlinie 2000/43 des Europäischen Rates aus dem Jahr 2000 „a) liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person aufgrund ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde; b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einer Rasse oder ethnischen Gruppe angehören, in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich“ (Europäischer Rat Richtlinie 2000/43, 2000: Kapitel 1, Art. 2 und 3).

## *Individuelle und gesellschaftliche Ebene*

Laut einer repräsentativen Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS: Bevölkerungseinstellungen 2014) wird häufig eine „situativ hochgradige Ablehnung“ gegenüber der Sinti- und Roma-Minderheit geäußert. Eine Abwertung ebenso wie die Existenz von Vorurteilen ist in allen Bevölkerungsgruppen nachweisbar. Ein Unterschied zwischen der Begrifflichkeit „Sinti“ und „Roma“ wird von der großen Mehrheit nicht gemacht, das Interesse an und Wissen über Sinti\_ze und Rom\_nija im Allgemeinen ist sehr gering. Tatsächlich hat nur eine verschwindende Anzahl von Menschen persönliche Kontakte zu Sinti\_ze und/oder Rom\_nija, und im Allgemeinen werden diese – trotz der großen Anzahl von deutschen Sinti\_ze und Rom\_nija mit deutscher Staatsbürgerschaft – allgemein mit der Migration in Verbindung gebracht. Ein nicht geringer Teil der Befragten geht davon aus, dass „die Roma“ in Osteuropa eine Mitschuld an ihrer dortigen Situation haben (ADS 2012: 19). Im Hinblick auf die Verbesserung der Situation der Sinti\_ze und Rom\_nija sollte dieser Minderheit einerseits mit Integrationsmaßnahmen geholfen werden, andererseits jedoch wird sie auch als Bedrohung empfunden. N.E. eines Großteils der Deutschen sollte diese „Bedrohung“ – so die Ergebnisse – mit restriktiven und/oder kontrollierenden Maßnahmen bekämpft werden (ebd.).

9

Die impliziten oder expliziten antiziganistisch/rassistischen Einstellungen – die bis weit in die Mitte der deutschen Bevölkerung reichen – werden von einer direkt oder indirekt antiziganistischen und fremdenfeindlichen medialen Berichterstattung (End 2014) begleitet bzw. vertieft. Somit sind insbesondere rumänische und bulgarische Migrant\_innen neben institutioneller Diskriminierung und einer damit einhergehenden Erschwerung des Zugangs zu ihren sozio-ökonomischen Rechten permanentem Alltagsrassismus in Form von verbalen Belästigungen und körperlichen Angriffen ausgesetzt. Trotz der normativen Gleichstellung und Gleichberechtigung von EU-Bürger\_innen und des deutschen Prinzips der Nichterfassung ethnischer Daten in amtlichen Statistiken schufen deutsche mediale und politische Diskurse im Zusammenhang mit der Migration aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten ein alarmierendes Bild von „nicht integrationsfähigen“ Migrant\_innen, das von klischehaften antiziganistischen Vorstellungen geprägt ist. Somit werden neu zugewanderte Unionsbürger\_innen aus Bulgarien und Rumänien konstant als „Roma-Problem“, ein Synonym für systemische Armut, weit verbreiteten Analphabetismus, Beteiligung an kriminellen Aktivitäten einschließlich der Ausnutzung von Kindern zum Betteln dargestellt und stigmatisiert. Gleichzeitig werden in diesem Kontext kodierte, diskriminierende Phrasen wie etwa: „Armutsmigration“ (End 2014: 14, 302), „Missbrauch der Sozialleistungen“ oder „Missbrauch des Freizügigkeitsrechts“ angewendet.

Weder der den Änderungen vorausgehende Zwischen- noch der Abschlussbericht des Staatssekretärsausschusses<sup>3</sup> belegten eine illegale Aneignung deutscher Sozialleistungen durch EU-Bürger\_innen. Im Gegenteil – laut Gesetzesentwurf des Bundestages zu

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), seit dem 18. August 2006 in Kraft, soll in Deutschland die von der Europäischen Kommission empfohlene EU-Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse (Europäischer Rat 2000) in deutsches Gesetz umwandeln. Ziel des AGG ist es, „rassistische Diskriminierungen oder jene, die wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität erfolgt sind“, zu verhindern oder zu beseitigen (§ 1 AGG). Die Instrumente hierzu haben sich jedoch hinsichtlich der Diskriminierung von Sinti\_ze und Rom\_nija allgemein sowie auch nach Deutschland migrierenden Bulgar\_innen und Rumän\_innen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund bis dato als unzureichend erwiesen. Insbesondere für den Bereich Bildung gelten die Bestimmungen des AGG nicht. Und für den dezidiert ausformulierten Bereich Arbeitsleben greifen die Beschwerdemechanismen für die Mehrzahl der betroffenen Bulgar\_innen und Rumän\_innen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund – ebenso wie für andere Nicht-EU-Bürger mit Roma-Hintergrund – nicht, da die Diskriminierung häufig a) bereits während der Suche nach der Aufnahme einer legalen Arbeit beginnt und diese häufig b) entweder selbstständig arbeiten oder aber gezwungen sind, in semi-legalen Anstellungen der Schattenwirtschaft ein Auskommen zu erwirtschaften. Die Regelungen der AGG beziehen sich, soweit sie den Arbeitsbereich betreffen, hauptsächlich auf die Einhaltung von Anti-Diskriminierungsvorschriften legaler Arbeitgeber\_innen.

10

eben dieser Änderung des Freizügigkeitsrechtes geht auch der Bundestag davon aus, dass „die überwiegende Mehrzahl der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nach Deutschland zuzieht, [...] ihr Freizügigkeitsrecht in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen und europäischen Regeln [ausübt].“ (Deutscher Bundestag 2014)

### ***Institutionelle Ebene***

Diskriminierungen von bulgarischen und rumänischen Bürger\_innen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund auf der institutionellen und strukturellen Ebene – insbesondere, aber nicht nur im in dieser Studie ausführlich behandelten Bildungs- und Verwaltungsbereich – finden in Wechselwirkung mit direkten und alltäglichen Diskriminierungen<sup>4</sup> statt. Während institutionelle Diskriminierung sich per se nicht auf das eigenverantwortliche Handeln einer Person, sondern auf das Ergebnis des Handelns

---

<sup>3</sup>vgl.: Zwischenbericht (Drs. 18/960) und Abschlussbericht (Drs. 18/2470) des Staatssekretärsausschusses zu Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedsstaaten.



Quelle: [www.ida-nrw.de/diskriminierung/erscheinungsformen](http://www.ida-nrw.de/diskriminierung/erscheinungsformen)

einer z.B. Verwaltung oder eines Bildungssystems bezieht, zeigt unsere erste Bestandsaufnahme, dass die betroffene Person häufig dennoch parallel direkter Diskriminierung ausgesetzt ist. So werden Bulgar\_innen und Rumän\_innen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund in den verschiedenen Behörden sowie im Schul- und Bildungsbetrieb z.B. sowohl aufgrund von diskriminierenden Gesetzen, Verordnungen, Handlungsanweisungen und institutionellen Routinen als auch häufig direkt von den für sie zuständigen Ansprechpersonen in diesen Institutionen diskriminiert.

- 11 In diesem Kontext der ineinander greifenden, vielfältigen Erscheinungsformen und Wechselwirkungen der Diskriminierung bulgarischer und rumänischer Migrant\_innen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund können die Inklusions- und Interventionsmaßnahmen zur Prävention und Bewältigung der Ausgrenzung und zur Verbesserung der Situation der Ratsuchenden, die von Roma\_nija-Selbstorganisationen, NGOs, Gewerkschaften, Antidiskriminierungseinrichtungen und Fachanwält\_innen eingeleitet werden, nur sehr mühsam umgesetzt werden.

<sup>4</sup>Laut der Macpherson-Kommission der britischen Regierung (1999) wird institutioneller Rassismus definiert als das „kollektive Versagen einer Organisation, Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe, Kultur oder ethnischen Herkunft eine angemessene und professionelle Dienstleistung zu bieten. Er [institutioneller Rassismus] kann in Prozessen, Einstellungen und Verhaltensweisen gesehen und aufgedeckt werden, die durch unwissentliche Vorurteile, Ignoranz und Gedankenlosigkeit zu Diskriminierung führen und durch rassistische Stereotypisierungen, die Angehörige ethnischer Minderheiten benachteiligen. Er überdauert aufgrund des Versagens der Organisation, seine Existenz und seine Ursachen offen und in angemessener Weise zur Kenntnis zu nehmen und durch Programme, vorbildliches Handeln und Führungsverhalten anzugehen. Ohne Anerkennung und ein Handeln, um solchen Rassismus zu beseitigen, kann er als Teil des Ethos oder der Kultur der Organisation weit verbreitet sein.“ Übersetzung von Mechthild Gomolla: Institutionelle Diskriminierung im Bildungs- und Erziehungssystem: Theorie, Forschungsergebnisse und Handlungsperspektiven, Februar 2008. [http://www.migration-boell.de/web/integration/47\\_1495.asp](http://www.migration-boell.de/web/integration/47_1495.asp) (Zuletzt aufgerufen am 20.11.2015)

## DIE AUSGANGSSITUATION: DISKRIMINIERUNG VON ROM\_NIJA IN BULGARIEN, RUMÄNIEN UND DEUTSCHLAND

Dem UN-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung zufolge gehören „Roma zu den am stärksten benachteiligten und diskriminierten Gemeinschaften in der heutigen Welt“ (European Commission 2014). Vor dem Hintergrund der medialen Debatte um die „Armuts/Romamigration“ ist es wichtig, sich die Situation von Rom\_nija in Bulgarien und Rumänien vor Augen zu führen. Auch wenn natürlich – und umso bemerkenswerter, betrachtet man die manifeste strukturelle, institutionelle und gesellschaftliche Diskriminierung in den Herkunftsländern – eine nicht geringe Anzahl von Rom\_nija den Sprung in die „Mehrheitsgesellschaft“ geschafft hat und somit meist „unsichtbar“ wird, lebt ein Großteil der bulgarischen und rumänischen Rom\_nija in ihrem Herkunftsland in desolaten Verhältnissen am Rande oder unter der Armutsgrenze (ECRI 2014, EU/UN 2012). Ihre Diskriminierungserfahrung ebenso wie ihre strukturell bedingte Ausgangssituation begleitet diese Menschen in ihre Migration.

Wenn in den folgenden Kapiteln von Rumän\_innen und Bulgar\_innen mit Roma-Hintergrund gesprochen wird, müssen neben der bereits beschriebenen folgende Faktoren mit bedacht werden:

- 12
- Das häufig postulierte „Misstrauen“ von Menschen mit Roma-Hintergrund gegenüber der Mehrheitsbevölkerung und insbesondere gegenüber Behörden resultieren aus antiziganistischen Diskriminierungs-/Stigmatisierungserfahrungen der Rom\_nija in ihren Herkunftsländern.
  - Auch Menschen aus anderen EU- und Nicht-EU-Ländern, ebenso wie Deutsche mit Migrationshintergrund sind in Deutschland rassistischer Diskriminierung ausgesetzt. Die Besonderheit von Rom\_nija ist die, dass sie – oft über Generationen – Erfahrungen mit struktureller Diskriminierung, Stigmatisierung und Rassismus mitbringen, die andere Migrant\_innen so meist nicht erlebt haben. Eine Ausnahme sind natürlich andere Minderheiten, die ebenfalls in ihren Herkunftsländern diskriminiert wurden, wie z.B. (und nicht ausschließlich) Afroamerikaner\_innen, native Americans und Angehörige indigener Gesellschaften.

### Die Situation von Rom\_nija in Bulgarien

Nach Einschätzungen von staatlichen Behörden und NROs gehören zwischen 4,9% und 10% der Bevölkerung Bulgariens der Roma-Minderheit an (Danova et al 2015: 6). Rom\_nija sind in Bulgarien Opfer einer weit verbreiteten Diskriminierung und eines offenen Rassismus, der sich in gewaltsauslösenden Angriffen bis hin zu Pogromen ausdrückt. Dieser Sachverhalt wirkt sich auf ihre Lebensbedingungen aus, die von Armut und sozialer Ausgrenzung geprägt werden. Folgende Zahlen veranschaulichen diese Lebens-

umstände. Nach einer Studie der Weltbank aus dem Jahr 2010 gehört 67% der Rom\_nija zu den ärmsten 20 % der Gesamtbevölkerung Bulgariens (World Bank 2010: 7). Ein anschauliches Beispiel bietet diese Statistik: Laut einer unter 1000 Roma-Haushalten durchgeföhrten Studie besucht 34,5% die Schule in segregierten Roma-Siedlungen (Danova et al 2015: 33).

Gemäß einer Studie aus dem Jahr 2008, die in drei bulgarischen Städten durchgeföhrte wurde, besuchten zwischen 50% und 80% der Roma-Kinder Sonderschulen (BHC; ERRC 2008: 16). Nach dem Besuch solcher Schulen gibt es so gut wie keine Chance, eine Ausbildung zu absolvieren bzw. einem Job auf dem regulären Arbeitsmarkt nachzugehen. Zwischen 44% und 70 % der Roma-Kinder besuchen segregierte Schulen, die fast ausschließlich von Rom\_nija besucht werden. Im Jahr 2011 besuchten 12% der Roma-Kinder im Alter zwischen 7 und 15 Jahren keine Schule, im Vergleich zu 3% der Mehrheitsgesellschaft (EU/UN 2012: 14). Circa 19% der Roma-Jugendlichen zwischen 20-24 Jahre hat eine Sekundarschulausbildung abgeschlossen; diese Zahl liegt in der Mehrheitsgesellschaft bei circa 74% (ebd.: 15). Schulabbruchquoten sind hoch (ECRI 201410, REF 2015:23).

13

Circa 35 % der Rom\_nija zwischen 24 und 60 Jahren befindet sich in einem regulären Arbeitsverhältnis (FRA 2012: 16). Circa 53% der Rom\_nija derselben Altersgruppe definiert sich selbst als arbeitslos (ebd.: 17). 24,35% der Haushalte in segregierten Roma-Siedlungen hat legalen Zugang zur Abwasserbeseitigung, 8,3% zum Wassersystem und 3% zur Stromversorgung (Dimitrov et all. 2015: 31). Etwa 78% der Roma-Haushalte verfügt nicht über mindestens eines dieser grundlegenden Ausstattungsmerkmale (FRA 2012: 23). Rom\_nija haben im Durchschnitt eine 10 Jahre kürzere Lebenserwartung als Angehörige der Mehrheitsgesellschaft. Im Jahr 2003 lag die Kindersterblichkeit bei 28 pro 1000 Kindern; bei der Mehrheitsgesellschaft betrug der Anteil 9,9 pro 1000 Kindern (Danova et al 2015: 13). 45% verfügen über keine Krankenversicherung (ebd.: 14).

Eine Studie der Kommission zum Schutz gegen Diskriminierung zeigt, dass Vorurteile gegen Minderheiten im Schulsystem tief verwurzelt sind. Gemäß dieser Studie sind 25% der Lehrer\_innen der Auffassung, dass Schüler\_innen mit verschiedenen Minderheitenhintergründen in getrennten Klassen lernen müssen; 20% denken, dass Schüler\_innen mit verschiedenen Minderheitenhintergründen unterschiedlichen Fähigkeiten haben (ebd.: 36). Der Rassismus gegen Rom\_nija nimmt oft gewaltsame Formen an. Laut einer Umfrage der Europäischen Agentur für Grundrechte waren 3% der Rom\_nija im Jahr 2013 Opfer einer rassistisch motivierten Straftat (FRA 2012, b: 14).

## **Die Situation von Rom\_nija in Rumänien**

Da auch in Rumänien die Angaben bezüglich der ethnischen Gruppenzugehörigkeit fakultativ sind, schwanken die Schätzungen des Anteils von Rom\_nija an der Gesamtbevölkerung zwischen 3,3% (Rumänische Volkszählung 2013) und 8,32% (Agentia pentru Dezvoltare Regională Centru 2014: 10). Ca. 81 % von ihnen sind von Armut bedroht –

verglichen mit ca. 41 % der Bevölkerung ohne Roma-Hintergrund (EU und UN 2012: 24). Hauptgrund für die Nicht-Angabe der ethnischen Zugehörigkeit ist die verbreitete – und begründete – Angst vor Ausgrenzung und Marginalisierung durch die Mehrheitsgesellschaft. In einer Studie aus dem Jahr 2011 gaben 28 % der befragten Rom\_nija ab 16 Jahren an, in den letzten 12 Monaten Diskriminierung aufgrund Ihrer Ethnizität erfahren zu haben (EU und UN 2012: 26). Und gemäß einer Studie aus dem Jahr 2012 glauben mehr als 70 % der Rumän\_innen, dass Rom\_nija das Gesetz nicht respektieren und 56% fühlen sich nicht wohl dabei, in der Nähe von Rom\_nija zu leben. 53.3 % der Mehrheitsgesellschaft wären nicht damit einverstanden, dass ein Familienmitglied eine\_n Rom\_nija heiratet, und 38 % möchten nicht mit einem\_einer Rom\_nija befreundet sein (OSF und UNICEF 2012: 91).

Der Zugang zu Bildung ist für Rom\_nija einer der problematischsten Bereiche in Rumänien. Die Anzahl der Klassenzimmer oder Schulen, in denen Roma-Schüler\_innen segregiert sind, ist weiterhin sehr hoch. Gleichzeitig ist Diskriminierung, neben den sozioökonomischen Faktoren, eines der größten Hemmnisse für die schulische Integration und das Erreichen von erfolgreichen Abschlüsse von Schüler\_innen mit Roma-Hintergrund (ECRI Report on Romania, 2014).

14

In Bezug auf den Bereich Beschäftigung variieren die Statistiken: Laut EU und UN befanden sich im Jahr 2011 nur 35,5% der Menschen zwischen 20 und 65 Jahren mit Roma-Hintergrund in Beschäftigung, im Vergleich zu 45% der Rumän\_innen ohne Roma-Hintergrund (EU und UN 2012: 16). Die Zahlen der OSF sind noch dramatischer: Demnach haben nur 17 % der Rom\_nija in Rumänien eine bezahlte Arbeit (OSF, Juni 2013: 8-9). In jedem Fall haben Rom\_nija nur eine geringe Beteiligung an der formellen Wirtschaft. Prekäre und oft zeitlich begrenzte Arbeitsverhältnisse finden sie vor allem in unqualifizierten Jobs in der Landwirtschaft, im Bau und in der Industrie (Moisa et al 2013: 12). Als Haupthindernisse für die Sicherung einer dauerhaften Beschäftigung wurden identifiziert: ein hohes Maß an Diskriminierung, Mangel an persönlichen Identifikationsdokumenten in vielen Fällen; niedriger Bildungshintergrund (die Analphabetismusquote bei Erwachsenen liegt nach Schätzungen bei 25% (ebd.); niedriges Einkommen und daraus resultierend wenige bis keine Optionen, Weiterbildungen zu finanzieren oder in Anspruch nehmen zu können (ECRI Report on Romania 2014: 36).

Hinsichtlich des Gesundheitsstatus und der Gesundheitsversorgung muss die Situation der Minderheit der Rom\_nija als katastrophal beschrieben werden. Rom\_nija sind weiterhin die am stärksten von Diskriminierung im Bereich Gesundheit betroffene ethnische Gruppe. In der Konsequenz haben sie eine 8 Jahre niedrigere Lebenserwartung als Nicht-Rom\_nija (OSF und UNICEF 2012: 92; Moisa et al). Die Wahrscheinlichkeit, dass Rom\_nija keine Krankenversicherung haben, ist dreimal höher als bei Nicht-Rom\_nija (ERRC, 28. März 2014:6). Der Zugang zur Krankenversicherung wird durch fehlende Ausweisdokumente erschwert (OSF Juni 2013: 8). Weitere Erscheinungsformen der antiziganistischen Diskriminierung sind die Verweigerung ärztlicher Behandlung oder die Behandlung in getrennten Abteilungen in Krankenhäusern (ebd.: 37).

Im Bereich Wohnen sind Rom\_nija nach wie vor stigmatisiert und einer gravierenden Ungleichbehandlung ausgesetzt. Ihre Wohnverhältnisse sind in der Mehrheit als unsicher zu bezeichnen: es fehlen öffentliche Einrichtungen und Angebote wie Wasser, Elektrizität, Kanalisation und Abfallbeseitigung. Dies hat schwere Folgen für die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit (Finnland, 4. Juli 2014: 8). Ferner finden sehr häufig Zwangsräumungen von Menschen mit Roma-Hintergrund statt, die entweder von den Behörden angeordnet oder aber von diesen geduldet werden und die Segregation von der Mehrheitsgesellschaft weiter vorantreiben. Die betroffenen Menschen werden in Wohnraum untergebracht, der abgeschnitten von der Infrastruktur, d.h. den öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen oder Sanitätseinheiten ist (AI 2015; Moisa et all: 18).

## **Die Situation von Rom\_nija aus Bulgarien und Rumänien in Deutschland**

15

Die Einwanderung von Bulgar\_innen und Rumän\_innen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund nach Deutschland, und somit auch in die untersuchten Städte, umfasst alle Milieus und alle Schichten. Ein nicht geringer Anteil von Ihnen sind Akademiker\_innen, und der weitaus größte Teil geht einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nach. Wie von Bukow ausgeführt, wird dieser Teil der Migrant\_innen im „bürgerlichen Quartier unsichtbar“ (Bukow 2014: 14). Doch diejenigen, die aus unteren sozialen Schichten kommend gezwungen sind, sich insbesondere in den „Brennpunktkiezen“ deutscher Städte ein neues Leben aufzubauen, sind automatisch mehrfacher direkter und struktureller Diskriminierung ausgesetzt:

Sie sind nicht nur gezwungen, sich in marginalisierten, vernachlässigten Bezirken anzusiedeln (so sie denn überhaupt eine Wohnmöglichkeit finden). Ferner werden Sie dort, da sie sich schwer wehren können, auf dem lokalen Arbeits- und Wohnungsmarkt sowohl von alteingesessenen als auch selbst marginalisierten, schon länger ansässigen Einwohner\_innen ausgegrenzt und diskriminiert (Bukow 2014: 14). Ihre Kinder werden – so sie denn nach häufig langen Wartezeiten (s. Kapitel Bildung) einen Schulplatz erhalten – in separierten Deutschlernklassen und/oder „Brennpunktschulen“ unterrichtet, viele von Ihnen werden in Förderschulen überwiesen. Wie von Bukow bereits ausgeführt, deuten die im Rahmen dieser Bestandsaufnahme durchgeführten Interviews und Fallstudien darauf hin, dass diese Ausgrenzungs- und Diskriminierungsmechanismen durch die institutionelle Diskriminierung effektiv „begleitet“ (Bukow 2014: 15) werden.

Im Folgenden werden die häufigsten Diskriminierungsmuster in den Bereichen Beschäftigung, Wohnraum, Gesundheitswesen und Sozial- und Dienstleistungen erörtert. Die Bereiche Verwaltung und Bildung werden im vorliegenden Bericht ausführlich in separaten Kapiteln behandelt.

## ***Beschäftigung***

Ein sehr hoher Anteil der Bulgar\_innen und Rumän\_innen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund arbeiten unter prekären Bedingungen, werden unterbezahlt und sind oft Opfer von Ausbeutung und Menschenhandel auf den Arbeitsmärkten (Bezirksamt Neukölln von Berlin 2014:10). Dementsprechend haben sie keine Krankenversicherung, führen keine Beiträge zur Sozialversicherung ab und können nur erschwert Arbeitnehmer\_innenrechte für sich in Anspruch nehmen. Die Ausbeutung nimmt solch ein Ausmaß an, dass sie oft für verrichtete Arbeit nicht bezahlt werden, ohne Grund gekündigt werden und sogar körperlicher Gewalt ausgesetzt sind. Die Betroffenen dieser Arbeitsausbeutung zeigen diese Missstände in der Regel nicht an, da sie entweder kein Deutsch sprechen, mangels Nachweisen kaum Chancen in der Anwendung rechtlicher Mittel sehen und/oder ihre Verdienstquelle nicht verlieren wollen.<sup>5</sup> Auf Grund der häufig erfahrenen Diskriminierungen verbergen rumänische und bulgarische Rom\_nija häufig ihre Herkunft bei der Bewerbung um eine Stelle oder vor Kolleg\_innen am Arbeitsplatz oder in der Weiter-/Ausbildung. Mehrere Rom\_nija haben berichtet, dass sich ihre Situation am Arbeitsplatz nach der Offenbarung ihrer ethnischen Zugehörigkeit verschlechtert hat (Lechner 2012: 31).

16

Beispielhaft für die Ausbeutung von bulgarischen und rumänischen Arbeitskräften, darunter sehr viele mit Roma-Hintergrund, ist die Beschäftigung in der Fleischindustrie. Bekannt sind vor allem die Missstände in dieser Branche in Niedersachsen. Rom\_nija befinden sich am untersten Glied der hierarchisierten Arbeitsausbeutung in der Fleischindustrie. Die Betroffenen haben beispielweise berichtet, dass sie Geldstrafen an ihren Arbeitgeber zahlen müssen, wenn die Tiere nicht nach den Vorstellungen des Arbeitgebers geschlachtet wurden. Sie leben oft wohnungslos in umliegenden Wäldern oder in von den Arbeitgebern zur Verfügung gestellten ghettoähnlichen Unterkünften, in denen Überwachung und Ausbeutung sich dermaßen ausbreiten, dass Vorarbeiter in die Unterkünfte eindringen und die Heizkörper überprüfen. Wenn diese nicht abgestellt sind, müssen die Arbeiter eine Strafe zahlen. Jene Vorarbeiter werden „Kapos“ genannt (Kunze 2014).

Einem Rumänen wird rechtswidrig von seinem Arbeitgeber gekündigt, nachdem er einen Arbeitsunfall erlitten hatte. Dabei wird er aufgefordert die Wohnung zu verlassen, die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wurde. Für seine Arbeit erhielt er nicht die gesamte vereinbarte Summe. Außerdem wurden weder die Kranken noch die Sozialversicherungsbeiträge bezahlt, ihm selbst Gewalt angedroht, falls er die Lohnansprüche geltend machen sollte. Der Mann musste sich drei Operationen unterziehen und wurde obdachlos. (Beispiel Amaro Foro e.V.).

„In Hamburg (...). Dort kommt ein junges Paar aus Rumänien in die Beratungsstelle „Faire Mobilität“ und erzählt seine Geschichte: Beiden war es gelungen, eine Arbeit in einer Fabrik am Hafen zu finden. Sie verpacken Waren und bereiten Pakete für den Versand vor. Doch schon bei der ersten Lohnabrechnung fällt ihnen auf, dass Stunden nicht aufgeführt sind, die sie gearbeitet haben. Dazu kommen unangemessene Abzüge für die Unterkunft und den Transport zur Arbeit. Wenn sie sich beschweren, wird ihnen mit Kündigung gedroht“ (John 2014).

17

„Der Besitzer einer Erdbeerplantage in Bayern beschäftigte 100 rumänische Arbeiter für die Erdbeerernte. Die Erntehelfer, die kein Deutsch sprachen, wurden von einem württembergischen Vermittler in Rumänien angeworben und für die Arbeit auf dem Hof vermittelt. Noch in Rumänien erhielten die Arbeiter Schein-Verträge, deren Bedeutung sie nicht kannten: „Gesellschaftsvertrag“ – Unterzeichner wurden zu Gesellschaftern einer im Donau-Ries ansässigen Agrarservicegesellschaft. Die Arbeiter wurden von ihm in Wohncontainern auf dem Hof untergebracht. Auf neun Quadratmetern waren bis zu vier Arbeiter untergebracht. Für die Unterbringung zog der Besitzer pro Nacht drei Euro vom Lohn ab. In den Wohncontainern herrschten unhygienische Zustände. Es gab keine Schränke oder Tische, elektrische Leitung lagen frei, Feuerschutz-Maßnahmen fehlte komplett. Die Müllcontainer wurden nicht geleert. Es fehlte an ausreichend Wasseranschlüssen und Waschräumen, die mobilen Toiletten wurden nach zwei Wochen das erste Mal geleert.“ (Pallman 2014).

## **Gesundheit**

Eine hohe Anzahl von Rumän\_innen und Bulgar\_innen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund haben einen erschweren Zugang zur Gesundheitsversorgung. Als EU-Bürger\_innen müssten Rumän\_innen und Bulgar\_innen während ihres Aufenthalts in Deutschlands theoretisch obligatorisch krankenversichert sein und die notwendige ärztliche Versorgung erhalten. Oftmals fehlen insbesondere Rom\_nija, die bereits in ihren Herkunftsändern struktureller Diskriminierung ausgesetzt waren, die Vorversicherungszeiten aus dem EU-Ausland. Ohne Vorversicherungszeiten in einer gesetzlichen Versicherung ist die Weiterversicherung in einer GKV in Deutschland ausgeschlossen (Monitoring Bericht 2014: 77ff).

In zahlreichen Fällen erhalten rumänische und bulgarische Bürger\_innen auch dann eine Rechnung für ihre Behandlungskosten, wenn sie eine Europäische Krankenversicherungskarte vorlegen oder werden sogar aufgefordert, die Behandlungskosten im Voraus zu begleichen, was viele sich nicht leisten können.<sup>6</sup> Viele Arztpraxen und Krankenhäuser vertreten die Auffassung, dass nur Notfallbehandlungen von der Europäischen Versicherung im Herkunftsland gedeckt werden und die Abrechnung oftmals zu Problemen führt. Daraus resultiert eine weitreichend schlechte Versorgung von Menschen mit chronischen Krankheiten. Auch präventive Maßnahmen bei noch nicht als Notfall eingestuften gesundheitlichen Problemen greifen oft nicht, und erst bei einer Verschlimmerung durch Nicht-Behandlung wird mit der EHIC Karte abgerechnet.

18

Die Versorgung von Nicht-Versicherten beispielsweise durch die Gesundheitsämter oder spezielle Zentren in den untersuchten Städten ist zwar unterschiedlich gut ausgestattet, wird aber flächendeckend von den Interviewpartner\_innen als unzureichend eingeschätzt. Anträge auf Kostenübernahme für notwendige Behandlungen bei den zuständigen Kommunen (Paragraphen 25,48 und 50 SGB XII) werden in der Regel abgelehnt. Viele Zuwander\_innen, auch aus Rumänien und Bulgarien, treffen auf informelle Hindernisse, weil Ärzt\_innen aufgrund sprachlicher Verständigungsprobleme und dem Risiko von Fehldiagnosen und Behandlungsfehlern infolge sprachlicher Missverständnisse wenn überhaupt nur widerwillig behandeln. Beim Zugang zur medizinischen Versorgung berichten Bulgar\_innen und Rumän\_innen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund von herabwürdigender Behandlung und klischehaften Unterstellungen. Hierzu zählen Äußerungen über „traditionelle Frühheiraten“ und überdurchschnittliche Kinderzahl seitens medizinischen Personals.

---

<sup>6</sup>Auskunft von Amaro Foro e.V. Siehe Erörterung der Faktoren für den fehlenden oder eingeschränkten Zugang zum Gesundheitssystem im Monitoring-Bericht (Ruiz Torres et al 2014: 77f).

Ein Sprachvermittler telefonierte mit einer Kinderärztin, um einen Impftermin für einen Klienten zu vereinbaren. Die Kinderärztin meinte, "solche Leute kümmern sich nicht um ihre Kinder". Auf die Nachfrage wer "solche Leute" denn sein, erwiderte die Kinderärztin, es ginge "nicht um Nationalität", und sie könne sie nach ihrem Aussehen erkennen.

Bei einer gynäkologischen Untersuchung wird einer Romni von der Ärztin gesagt, sie solle nicht mehr in ihre Praxis kommen, wenn sie das Einsetzen einer Spirale nicht akzeptiere, da sie zu viele Kinder habe. (Amaro Foro e.V.)

## Wohnen

Die Wohnungssituation von Migrant\_innen aus Bulgarien und Rumänien ist in der Regel höchst diffizil. Hier sind auch Personen mit einem guten bis sehr guten Einkommen von Diskriminierung und Ausgrenzung betroffen.<sup>7</sup> Bulgar\_innen und Rumän\_innen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund sind oft nicht in der Lage, Wohnraum auf dem regulären Wohnungsmarkt zu finden. Insbesondere Migrant\_innen in prekärer Lage fallen übererteuerten Angeboten des informellen Marktes zum Opfer (Deutsches Institut für Urbanistik 2013), die durch niedrige Standards, Überbelegung und ausbeuterische Praktiken wie die Vermietung pro Kopf oder pro Bett gekennzeichnet sind (BMI&BMAS 2014: 36; Bezirksamt Mitte von Berlin 2014). Ihnen wird oft die Unterbringung in Hotels und Pensionen oder die Anmietung von Wohnungen auf dem regulären Markt aufgrund von unterstelltem Stören des sozialen Friedens verweigert. Oft verfallen sie dem Missbrauch von Mietrechten oder erpresserischen Praktiken durch die Vermieter\_innen (Drohungen mit Räumungen, unrechtmäßige Mieterhöhungen) (Ruiz Torres et al 2014: 87ff).

Wohnungslosigkeit ist ein weiterer Aspekt der prekären Wohnungssituation von Bulgar\_innen und Rumän\_innen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund. In Frankfurt/Main sind nach Schätzungen des Fördervereins Roma e.V. 300-400 zugewanderte Rom\_nija wohnungslos. In Großstädten wie z.B. München, Hamburg und Berlin tauchen zugewanderte Rom\_nija vermehrt in Notunterkünften für Obdachlose auf oder übernachten in Autos, Zelten, Kleingartenanlagen, Industriegebieten oder Parks.

Die schlechten Wohnungsbedingungen haben zu erhöhten Spannungen zwischen Nachbar\_innen und zur Gründung von Nachbarschaftsinitiativen gegen die Anwesenheit von

<sup>7</sup>Aus München wurde berichtet, dass der Satz „Wir vermieten nicht an Bulgaren“ schon fast Standard ist. In einem Fall hat eine Klientin mit einem Familieneinkommen von 4.000 Euro netto berichtet, dass der Vermieter kurz vor Vertragsunterschrift alle Bewerbungsunterlagen mit der Begründung, er vermiete an Bulgaren keine Wohnung, zerrissen hat. (Interview Caritas München)

Rom\_nija in ihren Wohngebieten geführt. Die Betroffenen berichten über nachbarschaftlichen Anpöbelungen, Belästigungen und Drohungen bis hin zu körperlichen Übergriffen. Dabei werden den Menschen kriminelle Handlungen und ein gemeinschaftswidriges und asoziales Verhalten unterstellt. Wiederum stellen von Obdachlosigkeit betroffene Zugewanderte eine besonders gefährdete Gruppe dar, die oft Opfer von körperlichen Übergriffen und antiziganistischen Beleidigungen wird. Oft werden die Vorfälle von Zeugen und nicht von den Betroffenen selbst gemeldet.

Familien und Alleinstehende mit Kindern befinden sich zuweilen in einer besonders problematischen Situation, weil ihnen Notunterkünfte den Zugang in Ermangelung einer familiengerechten Infrastruktur die Aufnahme verweigern (EUROCITIES 2011).<sup>8</sup> In Deutschland werden rumänischen und bulgarischen Staatsbürger\_innen zumeist Sozialleistungen verweigert, solange sie keine Arbeitsnachweise besitzen. Um einen Arbeitsvertrag, eine Rentenversicherungs- und Steueridentifikationsnummer zu erhalten braucht man zunächst eine Meldeadresse, was bei Wohnungslosen naturgemäß problematisch ist. Der Zugang zu Notunterkünften ist damit extrem erschwert, weil die Kostenübernahme durch die Sozialleistungsträger nur sehr selten erteilt wird. In München und Berlin wird für Menschen in dieser Situation bei Sozialberatungsstellen die postalische Erreichbarkeit eingerichtet, die von der Verwaltung mittlerweile in den meisten Fällen akzeptiert wird.<sup>9</sup> Trotzdem kommt es in den allermeisten Fällen erst nach einer Klage beim Sozial- und/oder Verwaltungsgericht zu einer Unterbringung von obdachlosen Menschen aus Rumänien und Bulgarien.

20

Eine Sozialberaterin von Amaro Foro e.V. fragte telefonisch an, ob eine Familie aus Rumänien mit Kostenübernahmebestätigung vom Sozialamt vorübergehend untergebracht werden könnte. Die Besitzerin der Pension erwiderte, „es sollten keine Zigeuner sein“. Nachdem die Sozialberaterin erläuterte, es handele sich um eine Familie mit Roma-Hintergrund, behauptete die Besitzerin, dass keine Plätze mehr verfügbar sein.

Eine Familie aus Rumänien mit Kindern im Alter von 14, 7, 5, und 3 Jahren übernachtete auf Matratzen unter dem Vordach in einem Berliner Park. Kurz nach fünf Uhr morgens kamen drei unbekannte Jugendliche und zogen dem siebenjährigen Sohn die Matratze unter dem Rücken weg, so dass er auf den Boden fiel. Sie zogen die Matratze die Stufen hinunter, ein wenig in die Wiese hinein und zündeten sie dort an. Einige Flüchtlinge, die auch dort übernachteten, intervenierten und einer wurde offenbar von einem Steinwurf im Gesicht verletzt. Die Flüchtlinge riefen die Polizei und machten eine Aussage. Die Eltern konnten sich den Polizist\_innen nicht verständlich machen. Es wurde ihnen aber von der Polizei gesagt, sie dürften - oder sollten - im Park nicht übernachten.

<sup>8</sup>Auch Interview Förderverein Roma e.V. Frankfurt/Main  
<sup>9</sup>Interviews Amaro Foro e.V. Berlin und AWO München

Amaro Foro e.V. suchte zwei Jahre lang neue Räumlichkeiten. Oft stand der Verein kurz davor ein neues Büro zu erhalten. Doch wurde immer wieder im letzten Moment durch den Vermieter mit nicht glaubhaften Argumenten eine schon versprochene Vermietung abgesagt. U.a. war der Einzug in ein Haus nicht möglich, weil Vereine, die im sozialen Bereich arbeiten, sich gegen einen möglichen Einzug von Amaro Foro e.V. stellen. Der Landesverein der Deutschen Sinti in Hamburg hat von ähnlichen Problemen bei der Suche eines neuen Büros berichtet. (Amaro Foro e.V., Berlin)

### *Zugang zu Gütern und Dienstleistungen*

Bulgar\_innen und Rumän\_innen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund klagen über Diskriminierung im Dienstleistungsbereich. Sie berichten z.B., dass Telefonshops ihnen häufig den Abschluss eines Abonnement-Vertrages für Handys verweigerten,<sup>10</sup> und dass Banken ihnen die Eröffnung eines Kontos verweigern.<sup>11</sup> Ferner wurden verbale und körperliche Angriffe und Fälle von Freiheitsberaubung durch das Sicherheitspersonal von Lebensmittelläden und Kleiderketten gemeldet.<sup>12</sup>

21

Einer Rumänin wird die Eröffnung eines Kontos verweigert, da sie sich angeblich mit der „Blauen Roma-Karte“ ausgewiesen habe. Die Mitarbeiterin zeigte ihr ein im Computer gespeichertes Muster dieser Karte. Dabei handelte es sich um den rumänischen Personalausweis, mit der sich rumänische Staatsbürger\_innen innerhalb der Europäischen Union frei bewegen und in einem anderen EU-Staat niederlassen können. (Amaro Foro e.V.)

In der Antidiskriminierungsberatung in Duisburg liegt ein dokumentierter Fall vor, in dem ein Rom aus Rumänien bei „Netto“ diskriminiert wurde. In Folge einer Beschwerde entschuldigte sich der Discounter, und der Klient beschloss, nicht mehr bei Netto einzukaufen. Weitere Konsequenzen sind nicht bekannt. (ARIC, Duisburg)

---

<sup>10</sup>Auskunft des Antidiskriminierungs-Netzwerkes Hessen im Rahmen der Erstellung des Monitoring Berichts 2014.

<sup>11</sup>Information von Amaro Foro e.V. Berlin

<sup>12</sup>Interviews Amaro Foro e.V. Berlin und ARIC Duisburg

**Fallbeispiel Frau N.:**

Frau N., Rumänin mit zwei minderjährigen Töchtern (11 und 13 Jahre) ist obdachlos. Eine Tochter ist aufgrund einer Krebserkrankung von der Hüfte abwärts gelähmt und auf einen Rollstuhl, physiotherapeutische Behandlung und Pflege angewiesen. Durch Inkontinenz ist sie zudem besonders anfällig für Infektionen im Unterleib, eine warme Umgebung somit dringend erforderlich.

Die Familie hatte in Rumänien auf Grund der hohen Kosten der Krebsbehandlung ihr Haus verkauft. Die Behandlung in rumänischen Krankenhäusern (Elektrotherapie) verschlechterten die Lähmungserscheinungen an den Beinen. Schließlich ist die Frau mit ihren zwei Kindern zu ihrem Lebensgefährten, der die Familie mit Betteln und Flaschensammeln über Wasser hält, nach Berlin gezogen. Die Familie übernachtete zunächst in einem Zelt in der Nähe der S-Bahn Station Halensee, nach Räumung durch die Polizei in einem Zelt in Pankow. Das Zelt wurde im Mai 2015 von unbekannten Tätern in Brand gesteckt, die Familie zog daraufhin auf eine verlassene Grünfläche in Charlottenburg.

Die Ärzte des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes (KJGD) sowie das Jugendamt empfahlen dringend die Unterbringung und wiesen auf die Gesundheitsgefährdung für die Tochter mit Behinderung hin. Ein Antrag auf Unterbringung wurde bereits im Frühjahr 2015 beim zuständigen Bezirksamt gestellt, ebenso der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II. Zahlreiche Vorsprachen bei der für Unterbringung zuständigen Sozialen Wohnhilfe blieben erfolglos. Die ASOG -Unterbringung zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit wurde abgelehnt. Nach mehreren Prozessmonaten sprach das Landessozialgericht der Familie im Juli 2015 Leistungen zum Lebensunterhalt und Kosten der Unterkunft mit einem Tagessatz von 15 Euro zu. Dieser Tagessatz ist in Berlin seit geraumer Zeit nicht mehr realistisch, um die Kosten für Notunterkünfte zu decken. Erst nach Intervention der Sozialstadträtin fand die Soziale Wohnhilfe schließlich Mitte August einen Wohnheimplatz. Die Gerichtsentscheidung war bis zum 30. November 2015 gültig, der Weiterbe-willigungsantrag wurde abgelehnt. Die Familie musste für die Zeit der Prozesse vor Gericht wieder in die Obdachlosigkeit und übernachtete in einem verlassenen Gebäude in Pankow-Heinersdorf, bis dieses wiederum von der Polizei geräumt wurde. Danach schliefen sie in einem alten Wohnwagen ohne Heiz- und Waschmöglichkeiten, der auf einer öffentlichen Straße geparkt war. Die Kosten für einen alternativen Campingplatz wurden bereits im Sommer 2015, als die Unterbringung angeordnet wurde, das Amt aber keine Plätze gefunden hatte, kategorisch abgelehnt.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat schließlich Ende Dezember 2015 im Eilverfahren entschieden, dass die Familie unterzubringen sei und die Kosten vom zuständigen Bezirksamt zu tragen wären. Das Sozialgericht Berlin hat der Familie Ende Dezember Leistungen zum Lebensunterhalt zugesprochen. Im Verfahren wurde dem Anwalt der Familie mitgeteilt, dass die Mitarbeiter\_innen und Leiter der Sozialen Wohnhilfe von einer freiwilligen Obdachlosigkeit ausgehen würden und die Familie zudem im Wohnheim nicht auf Sauberkeit geachtet habe.

- weiter folgende Seite -

Der Eilbeschluss des OVG, der höchsten richterlichen Instanz für ASOG<sup>13</sup>-Unterbringungen, wurde der Sozialen Wohnhilfe unverzüglich zugefaxt, die Familie sprach am nächsten Tag in der Sprechstunde vor. Dort wurde für die Familie zwar ein Platz in einem Hostel reserviert, jedoch keine Kostenübernahme ausgestellt. Die Familie wurde trotz des richterlichen, unanfechtbaren und sofort vollstreckbaren Eilbeschlusses für die Kostenklärung ans Jobcenter verwiesen. Das Jobcenter lehnte mangels Grundlage die Kosten der Unterkunft ab und verwies auf das Bezirksamt. Erst nach Intervention des Richters bei der Stadträtin wurde die Kostenübernahme ausgestellt.

Das im Dezember 2015 bewohnte Hostel-Zimmer befand sich im 2. OG, der Aufzug war seit Wochen defekt. Ein Brand brachte die Tochter im Rollstuhl in Lebensgefahr, da sie nicht ohne weiteres aus dem 2. Stock nach draußen gelangen konnte. (Amaro Foro e.V., Sozialfabrik e.V.)

---

<sup>13</sup>Eine ASOG-Unterbringung bezieht sich auf das „Allgemeine Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG)“. Für weitere Informationen, s. [https://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/sonstige/vereinbarung\\_wohnungslose\\_anlage2.html](https://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/sonstige/vereinbarung_wohnungslose_anlage2.html). [zuletzt abgerufen am 15.11.2015]

## DISKRIMINIERUNG IN DER VERWALTUNG

Der Großteil der im Rahmen dieser Studie im Folgenden festgehaltenen behördlichen Diskriminierungen gegen bulgarische und rumänische Migrant\_innen mit zugeschriebenen oder tatsächlichem Roma-Hintergrund können nur vor dem Hintergrund der sich verschärfenden, das Freizügigkeitsrecht beschneidenden Gesetzgebung auf deutscher und europäischer Ebene verstanden werden. Ferner weisen die Berichte und Fallbeispiele auf eine behördliche institutionelle „Disposition“ hin, rumänische und bulgarische Einwander\_innen per se als Problem zu betrachten. Diese Tendenz richtet sich auch gegen Beratungsstellen für bulgarische und rumänische Einwander\_innen mit oder ohne Roma-Hintergrund, welche sich für das Recht ihrer Klient\_innen einsetzen. Diese berichten fast einheitlich von einem Misstrauen vieler Behörden gegen sie und ihre Arbeit sowie Schwierigkeiten einer Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“. Antidiskriminierungsmaßnahmen wie z.B. die Durchführung von Antidiskriminierungs- und Antiziganismustrainings für Behörden werden nicht bzw. nur sehr schleppend und in der Wahrnehmung der konsultierten Organisationen ohne den nötigen politischen Willen angenommen und umgesetzt und bleiben, so sie denn doch einmal durchgeführt werden, weitgehend wirkungslos hinsichtlich struktureller Veränderungen.

Der Ausschluss von Sozialleistungen für rumänische und bulgarische Migrant\_innen wird u.a. als die Umsetzung des politischen Willens in Deutschland interpretiert. Ein aussagekräftiges Beispiel bietet hier die – rechtlich nicht haltbare - Ablehnung des Antrags auf Arbeitslosengeld II eines bulgarischen Staatsangehörigen durch ein Jobcenter in München im Juni 2014 mit u.a. der Begründung „Bulgarische Staatsangehörige in der Situation des Antragstellers nicht als vom Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach SGB II ausgeschlossen zu sehen, hieße im Übrigen, den Willen der vertragsschließenden Parteien des Beitrittsvertrages sowie den Willen der Bundesregierung bei Ausübung der Vorbehaltstrechte zu ignorieren.“<sup>24</sup>

### Die gesetzgebende Ebene

Aus der Diskussion um einen möglichen Missbrauch des zum 01. Januar 2014 in Kraft getretenen Rechts auf freien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für Rumän\_innen und Bulgar\_innen resultierte die immer stärkere Beschneidung des Freizügigkeitsrechts, insbesondere des Paragraphen 2 Abs.2 Nr. 1a FreizügG/EU zum Recht auf Freizügigkeit als Arbeitssuchende in mehreren Gesetzesänderungen auf bundesdeutscher sowie europäischer Ebene. Die Empfehlungen in dem von der Bundesregierung verabschiedeten Dokument „Abschlussbericht des Staatssekretärsausschusses zu Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU Mitgliedstaaten“ hatten die Verschärfung des Freizügigkeitsgesetzes zum Ziel (Deutscher Bundestag 2014). Auf Grundlage dieser Empfehlungen traten im

Dezember 2014 signifikante Änderungen in Kraft, die zu einer Grauzone und Unsicherheiten in der Verwaltungspraxis führten. Die im Rahmen dieser Bestandsaufnahme gesammelten Interviews und Fallbeispiele deuten darauf hin, dass bulgarische und rumänische EU-Mitbürger\_innen, viele von ihnen mit Roma-Hintergrund, abhängig von der Interpretation des/der jeweiligen Verwaltungsangestellten oder aber auch den Handlungsanweisungen innerhalb der unterschiedlicher Behörden, diskriminierenden Praktiken im Verwaltungsbereich ausgesetzt sind.

Durch zwei Urteile des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) bzgl. aus Deutschland eingereichter Fälle wurden in der Umsetzung durch Verwaltungen weitere Spielräume für diskriminierende behördliche Praktiken geschaffen. Das sogenannte „EuGH Dano“ Urteil im November 2014 ermöglicht je nach Auslegung den Ausschluss nicht-Arbeitssuchender vom Bezug bestimmter „besonderer beitragsunabhängiger Geldleistungen“ (Gerichtshof der Europäischen Union 2014: h (3)). Der Fokus liegt hier auf dem Ausschluss von Sozialleistungen, bei einer Einreise, die „allein mit dem Ziel“ erfolgt, Sozialleistungen zu beziehen. Dies bedeutet, dass ein menschenwürdiges Existenzminimum für wirtschaftlich benachteiligte und schlecht qualifizierte EU-Bürger\_innen in einem anderen als ihrem Herkunftsstaat nicht mehr garantiert wird. Es bedeutet jedoch *de facto* nicht einen Ausschluss von Arbeitssuchenden oder Geringverdiennern mit Anspruch auf ergänzende SGB II Leistungen (GGUA 2014). Bereits nach dem Dano-Urteil, dass tendenziell restriktiven Charakter hat, sahen sich aber viele Behörden befugt bzw. genötigt, arbeitssuchenden Unionsbürger\_innen Leistungen verweigerten.

- 25 Im EuGH-Urteil Alimanovic (Gerichtshof der Europäischen Union 2015) wurde das Dano-Urteil weitergeführt. Demnach dürfen EU-Mitgliedstaaten Sozialleistungen auch gegenüber arbeitssuchenden Unionsbürger\_innen, die aufgrund der Arbeitssuche ein Aufenthaltsrecht haben, verweigern. Gemäß dieses Urteils ist die Ausweisung von Unionsbürger\_innen nur ausgeschlossen, solange diese aktiv und nicht völlig aussichtslos Arbeit suchen.<sup>14</sup> Dieser Beschluss auf europäischer Ebene wurde durch drei Urteile der 4. Kammer des Bundessozialgerichtes vom 3. Dezember 2015 (Bundessozialgericht 2015) teilweise wieder entschärft. Demnach werden zwar Leistungen nach SGB II (Hartz IV) für arbeitssuchende EU-Bürger\_innen in Deutschland nicht gewährt. Unter Berücksichtigung der Urteile des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums wurde jedoch beschlossen, dass zumindest Sozialhilfeleistungen im Ermessenswege zu erbringen sind. Bei einem gefestigten Aufenthalt von mehr als sechs Monaten ist regelmäßig Hilfe zum Lebensunterhalt in gesetzlicher Höhe zu erbringen. Auf Grund der Aktualität des Urteils liegen noch keine Erfahrungen mit den zuständigen Behörden vor, beratende Organisationen gehen jedoch davon aus, dass es zumindest bei Teilen der Verwaltung auf Ablehnung stößt, schon allein wegen der Überlastung der Sozialämter, die durch das Urteil unvorbereitet zahlreiche Anträge Paragraph 23 SGB XII erhalten werden.<sup>15</sup>

---

<sup>14</sup>Hierbei ist zu beachten, dass die Ausweisung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Gefahrenabwehr, Epidemiegefahr bereits vor und auch nach dem Alimanovic-Urteil erfolgen konnte und kann.

<sup>15</sup>Amaro Foro e.V. Berlin

## Institutionelle behördliche Diskriminierung

### *Diskriminierung bei der Beantragung von Leistungen*

Die Gesetzesverschärfung im Freizügigkeitsgesetz/EU, die seit dem 10.12.2014 in Kraft getreten ist, führte zu einer weitgehenden Veränderung der Verwaltungspraxis. So sind nunmehr staatliche Stellen angehalten, neben dem Leistungsanspruch auch das Recht auf Freizügigkeit zu prüfen oder diese Prüfung bei der Ausländerbehörde in Auftrag zu geben. Insbesondere die Beauftragung der von steigenden Flüchtlingszahlen überforderten Ausländerbehörden verzögert das Antragsverfahren unverhältnismäßig. So wurde beispielsweise ein Antrag bei einer Elterngeldstelle in Berlin erst im 6. Lebensmonat des Kindes und damit im 6. Monat nach Antragsstellung abschließend bearbeitet. Auf Nachfrage wurde dies damit begründet, dass die Prüfung der Ausländerbehörde noch ausstehe.<sup>16</sup>

26

Zugleich legen unterschiedliche Fallbeispiele nahe, dass die Gesetzesverschärfung entweder die Unsicherheit bei den Mitarbeiter\_innen insbesondere der Jobcenter, aber auch der Familienkassen und anderer Behörden bzgl. der Rechtsansprüche von Bulgarien und Rumän\_innen erhöht hat, oder aber diese direkte Anweisungen „von oben“ erhalten haben, jegliche Art von Leistungs-ansprüche – auf ALG I, ALG II, Kindergeld etc. – besonders verschärft und häufig nicht in der vollen Würdigung des Freizügigkeitsrechts zu prüfen. Die Erfahrungen der konsultierten Beratungsstellen weisen neben nicht rechtskonformen und schlichtweg unrechtmäßigen Beschlüssen von Seiten unterschiedlicher Behörden auf eine stark restriktive „Grauzone“ in den behördlichen Praktiken hin – denn im Falle von eingelegten Rechtsmitteln waren und sind diese sehr häufig erfolgreich.<sup>17</sup>

Kita-Gutscheinstellen, Krankenkassen und Elterngeldstellen verweigern zunehmend Leistungen mit der Begründung, die Antragssteller\_innen seien nicht freizügigkeitsberechtigt. Hierbei ist anzumerken, dass das materielle Freizügigkeitsrecht solange besteht, bis die zuständige Ausländerbehörde die Freizügigkeit aberkannt hat.<sup>18</sup> Vor einer Aberkennung muss es ein Anhörungsverfahren geben, in denen dem/der Betroffenen Gelegenheit gegeben werden muss, Freizügigkeitszwecke vorzutragen. Auch ohne Aberkennungsverfahren, die sehr selten durchgeführt werden und noch seltener zum tatsächlichen Entzug der Freizügigkeit führen, begründen die einzelnen Behörden ihre Leistungsverweigerung mit dem fehlenden Freizügigkeitsrecht.

In der Bearbeitung von Anträgen und Verwaltungsvorgängen drückt sich die Diskriminierung der unterschiedlichsten behördlichen Stellen z.B. oftmals durch zahlreiche

---

<sup>16</sup>Ibid.

<sup>17</sup>So ist nach Auskunft des Infozentrums Migration und Arbeit München das Freizügigkeitsrecht mit das wichtigste Thema. Klagen vor dem Sozial- und Verwaltungsgericht sowie Widersprüche in Hinsicht auf Freizügigkeit sind demnach meist positiv für die Antragsteller verlaufen. (Interview AWO München) Ähnliches wird auch aus Berlin, Duisburg und Frankfurt/Main berichtet.

<sup>18</sup>Amaro Foro e.V. Berlin

Mitwirkungsschreiben mit Detailfragen aus, bei denen nicht begründet wird, worin die Zweifel an den Aussagen und Dokumenten herrühren. Die Zweifel bestehen vielmehr als fallunabhängig bei einer Vielzahl von Antragssteller\_innen aus Rumänien und Bulgarien a priori. Ferner wurde berichtet, dass z.B. in Hamburg die Jobcenter häufig auf sehr teure Übersetzungen von Dokumenten oder auch nur Auszügen aus Dokumenten (manchmal nur wenigen Sätzen) bestehen.<sup>20</sup>

Die Bearbeitung von Kindergeldanträgen durch die Familienkasse beträgt nach offizieller Aussage bis zu sechs Monate, tatsächlich aber bis zu zwei Jahre. In Erstgesprächen wird rumänischen und bulgarischen Antragsteller\_innen häufig gesagt, sie hätten keinen Anspruch, und sie werden wieder weggeschickt. Eine bulgarische Mutter wartete 2,5 Jahre auf die Bearbeitung des Kindergeldbescheids. Ferner wurde sie im Laufe der Wartezeit falsch informiert: da die Kinder in Bulgarien lebten, müsste die Mutter das Kindergeld dort beantragen.<sup>21</sup>

Jobcenter verweigern Menschen aus EU-Ländern regelmäßig Leistungen, wenn diese arbeitssuchend sind. Wenn auch der Leistungsausschluss nach Paragraph 7 SGB II im Alimanovic-Urteil des EUGH Ende 2015 bestätigt wurde, wird er in der Praxis oftmals auf Menschen angewandt, die andere Berechtigungen (als Familienangehörige, als geringfügig Beschäftigte, als verbleibeberechtigte Arbeitnehmer\_innen usw.) haben. Durchgängig alle interviewten Berater\_innen berichten von einer Verzögerung der Bearbeitung von Leistungsanträgen bis zu 6 Monaten. Unterlagen gehen innerhalb der Behörden „verloren“, müssen wiederholt eingereicht werden, oder aber angeforderte Unterlagen sind eigentlich für eine Beantragung/Bewilligung nicht notwendig.

27

Das Freizügigkeitsgesetz wird von Jobcentern auch insofern fraglich angewandt, als dass häufig der Nachweis der Daueraufenthaltsgenehmigung gefordert wird, welche keine Anspruchsvoraussetzung ist. Dennoch wird z.B. aus Duisburg-Marxloh<sup>22</sup> berichtet, dass das dortige Jobcenter bei der Beantragung von ergänzenden Leistungen häufig eine Daueraufenthaltsgenehmigung verlangt. Sobald die Antragsteller\_innen dann mit einem von der AWO ausgestellten Erklärungsschreiben bzgl. der Rechtslage wieder beim Jobcenter vorsprechen, wird nicht weiter nach der Genehmigung gefragt.

Ferner wurde häufig und von allen konsultierten Organisationen über willkürliche Einschätzungen der Jobcenter bei der Höhe des Einkommens zum Anrecht auf ergänzende Leistungen berichtet. Es zeichnet sich je nach Kommune eine mehr oder weniger restriktive Handhabung ab. So wurde aus Frankfurt/Main berichtet, dass die Mindesteinkommensgrenze z.B. im Rahmen eines „Minijobs“ von ca. 320 bis 450 Euro normalerweise akzeptiert wird. Einkommen unter dieser Grenze werden häufig als zu geringfügig

---

<sup>19</sup>Gem. § 66 Abs. 3 SGB I sind die Kunden bzw. Kundinnen schriftlich auf ihre Mitwirkungspflichten hinzuweisen. Gleichzeitig ist ihnen eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer sie ihrer Mitwirkungsverpflichtung nachzukommen haben.

<sup>20</sup>Interview GM Jugendhilfe GmbH/SOS - Servicestelle für Zugewanderte aus Süd-Osteuropa, Hamburg

<sup>21</sup>Interview AWO München

<sup>22</sup>Interview AWO Duisburg-Marxloh

bewertet und würden somit keinen Status als Arbeitnehmer\_in oder Selbstständige\_r begründen. In der weiteren Argumentation ist die scheinbar logische Schlussfolgerung, dass die Personen somit nicht freizügigkeitsberechtigt als Arbeitnehmende oder Selbstständige seien, sondern als Arbeitssuchende von Leistungen ausgeschlossen würden. Ergänzende Leistungen bei Einkommen unter 400 Euro werden häufig erst über ein Widerspruchsverfahren akzeptiert. In Duisburg hingegen werden ab ca. 200 Euro oder aber einem Vertrag von 8-10h/Woche ergänzende Leistungen der Erfahrungspraxis nachgenehmigt. Allerdings gibt es Erfahrungsberichte einer Beratungsorganisation für Bulgar\_innen und Rumän\_innen in Gelsenkirchen/NRW, dass das dortige Jobcenter ein Einkommen unter 320 Euro/Monat nicht als ausreichend akzeptiert.<sup>24</sup> Aus München wurde in einem Fall berichtet, dass der Jobcenter die Auskunft erteilte, dass die Mindestarbeitszeit 6 Stunden/Tag betrage.<sup>25</sup> In Berlin entscheiden die Sozialgerichte regelmäßig so, dass entweder die Mindestarbeitszeit 1\*5 Stunden wöchentlich betragen oder aber das Einkommen über 200 Euro liegen muss.<sup>26</sup>

### *Weitere Diskriminierungserfahrungen im Umgang mit Behörden*

Es scheint zumindest in einigen Städten ein allgemeines Misstrauen der Verwaltungsbehörden bzgl. der „ordentlichen“ Beschäftigungsverhältnisse von Bulgar\_innen und Rumän\_innen mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund zu geben. Vermehrt finden bei den Arbeitsvermittlern der Jobcenter diesbezüglich verhöhnliche Befragungen statt. Beratungsstellen für Rom\_nija aus Frankfurt/Main und Berlin haben berichtet, dass Behörden die Legalität der Beschäftigung von Bulgar\_innen und Rumän\_innen sogar innerhalb ihrer Institutionen angezweifelt haben.<sup>27</sup> Dies ist insbesondere dahingehend bemerkenswert, dass diese Beschäftigungen durch antirassistische Projekte und Maßnahmen über die Kommunen finanziert werden.

Aus München und Köln wird berichtet, dass Ratsuchende berichtet haben, Sachbearbeiter\_innen des Einwohnermeldeamtes hätten mehrfach geäußert, Anmeldungen für Bulgar\_innen und Rumän\_innen seien unerwünscht.<sup>28</sup> Auch in der Obdachlosenhilfe gibt es zahlreiche Fälle von Diskriminierung. Bulgar\_innen und Rumän\_innen mit zugeschriebenem Roma-Hintergrund werden explizit als mögliche Bewohner\_innen von Notübernachtungen kontingentiert. Ihnen wird in Obdachlosenberatungsstellen die Rückreise nahegelegt und in Gesprächen mit Mitarbeiter\_innen der Sozialen Wohnhilfen der Berliner Bezirke wird häufig die Vermutung geäußert, sie seien freiwillig obdachlos und es gehöre zu „deren“ Mentalität, nicht sesshaft zu sein. Auch wird die Unterbringung vom SGB II Anspruch abhängig gemacht, obwohl die Unterbringung eine ordnungs-rechtliche Maßnahme ist und unter die Gefahrenabwehr fällt und dadurch nicht vom Sozialleistungsbezug abhängig gemacht werden kann.<sup>29</sup>

---

<sup>23</sup>Interview AWO Duisburg-Marxloh

<sup>24</sup>Interview AWO Duisburg-Marxloh

<sup>25</sup>Interview AWO München

<sup>26</sup>Informationen von Amaro Foro e.V.

Ferner wird eine restriktive Auslegung des Kinderschutzes beobachtet - die Kinder werden hierbei als Druckmittel zur Ausreise missbraucht. Drohungen und tatsächliche Inobhutnahmen der Kinder von Seiten der Jugend-/Gesundheits-/Ordnungsämter sind keine Seltenheit. Aus Frankfurt/Main wurde ein Beispiel angeführt, in dem einer rumänischen Romni, welche Ende 2015 vom Sozialamt eine Notunterkunft zugewiesen wurde, die Kinder vom Jugendamt gegen ihren Willen weggenommen wurden. Die Begründung – Vernachlässigung der Kinder, die krank seien – hat keine strukturelle Faktoren in Betracht gezogen (kein Anrecht auf Krankenversicherung, katastrophale Umstände in der Notunterkunft, welche Krankheiten begünstigen) und die Behauptung der Vernachlässigung bei ausbleibender Hilfeleistung bleibt sehr fragwürdig. Der Fall ist zum Zeitpunkt des Berichtsabschlusses (Dezember 2015) noch vor dem Familiengericht anhängig.<sup>30</sup>

29

Am 16.9.2014 erschienen am Morgen Mitarbeiter\_innen des Jugend- und Gesundheitsamtes bei rumänischen Familien, die zu diesem Zeitpunkt mangels anderer Schlafmöglichkeiten im Görlitzer Park und in der Cuvry Brache leben mussten. Nach Angaben der Familien im Görlitzer Park gaben die Verwaltungsmitarbeiter\_innen zunächst vor, den Familien mit ihren Kindern u.a. bei Fragen der Einschulung und ähnlichen Belangen helfen zu wollen. Daraufhin zeigten die Familien ihnen im Vertrauen wie erbeten ihre Pässe. Auf die Nachfrage, worin die ihnen angebotene Hilfe denn konkret bestehet, erklärten ihnen die Mitarbeiter\_innen des Jugendamtes, es handle sich um eine „Inobhutnahme“ der Kinder. Sie händigten ihnen ein entsprechendes Schreiben aus. Daraus folgender Auszug: „Wir werden in wenigen Tagen wiederkommen. Sollten Sie dann immer noch mit ihren Kindern im Park leben und übernachten, werden wir Ihre Kinder in Obhut nehmen, das heißt, sie werden von Ihnen getrennt und in einer Unterkunft, in der sie genügend zu essen und zu trinken und einen trockenen Schlafplatz haben, untergebracht. (...) Wir wissen, dass Sie für sich und Ihre Kinder dringend eine Wohnung brauchen. Aber wir können keine Wohnung für Sie beschaffen. (...) Die weiteren Entscheidungen treffen dann die zuständigen Jugendämter und Familiengerichte.“<sup>31</sup>

<sup>27</sup>So wurde berichtet, dass eine Mitarbeiterin der Elterngeldstelle eines Bezirksamts in Berlin im Büro von Amaro Foro e.V. angerufen und die Honorarverträgen einer Frau, die dort Putzaufträge ausübt, hinterfragt hatte. Im Laufe des Gesprächs unterstellte sie der Organisation, dass sie Scheinverträge an Menschen mir Roma-Hintergrund erteile. Ähnliches wurde vom Förderverein Roma e.V. Frankfurt (Main) berichtet.

<sup>28</sup>Interview Caritas München und mündliche Information der Initiative „Keupstraße ist überall“, Köln <sup>27</sup>So wurde berichtet, dass eine Mitarbeiterin der Elterngeldstelle eines Bezirksamts in Berlin im Büro von Amaro Foro e.V. angerufen und die Honorarverträgen einer Frau, die dort Putzaufträge ausübt, hinterfragt hatte. Im Laufe des Gesprächs unterstellte sie der Organisation, dass sie Scheinverträge an Menschen mir Roma-Hintergrund erteile. Ähnliches wurde vom Förderverein Roma e.V. Frankfurt (Main) berichtet.

<sup>29</sup>Information von Amaro Foro e.V. Berlin

Allgemein wird von den Beratungsstellen festgestellt, dass der Ausreisedruck von Seiten unterschiedlicher Behörden erhöht wird. So werden Bulgar\_innen und Rumän\_innen, die keine „erfolgreiche Arbeitssuche“ nachweisen können und deren Sozialleistungen eingestellt werden aufgefordert, „zurückzureisen“. Aus Frankfurt/Main wird seit 2015 zum ersten Mal berichtet, dass Abschiebungen und Rückreisesperren angedroht werden.<sup>32</sup> In Duisburg werden bereits vier Fälle betreut, in denen Ausweisungen durch die Ausländerbehörden angeordnet wurden, nachdem die Familienkassen die Prüfung der Freizügigkeit dort in Auftrag gegeben haben. Momentan sind diese Verfahren noch offen, Beschwerde wurde eingelegt. Der Beratungsstelle fiel auf, dass die Situation sich insbesondere dann verschärft, wenn die Klient\_innen aufgrund einer veränderten Lebenssituation – ein neues Kind, Verlust der Arbeitsstelle etc. – Leistungen beantragen.<sup>33</sup>

### *Antiziganistische Diskriminierung durch Mitarbeiter\_innen unterschiedlicher Behörden*

Bulgar\_innen und Rumän\_innen mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund werden durch Mitarbeiter\_innen unterschiedlichster Behörden häufig mit direkten antiziganistischen Äußerungen und/oder Handlungen konfrontiert. In diesen zeigen sich zum einen die in der Mehrheitsgesellschaft verfestigten, klischeehaften und jahrhundertealten Vorstellungen von sogenannten „schmutzigen Zigeuner“, die „klauen“, „viele Kinder haben“, „nicht zur Schule gehen wollen“, „am liebsten obdachlos sind“, „ihre Kinder verwahrlosen lassen“ – um nur einige zu nennen.

30

- Während eines Treffens der Leiter\_innen der Soziale Wohnhilfen Berlin wird festgestellt, dass es für „Balkanleute“ noch mal schwieriger sei, eine freie Unterkunft zu finden, weil die Hostels die Erfahrung machen würden, dass diese Leute sich nicht benehmen, nicht auf ihre Kinder achten, und sie sie deshalb nicht mehr aufnehmen wollten. (Amaro Foro e.V. Berlin)
- Ein Klient, der ausreichend Deutsch verstand, erzählte einer Sozialarbeiterin, „dass die Sachbearbeiterin einem Kollegen gesagt habe, sie möge keine Zigeuner“. (Interview Beratungsstelle Faire Mobilität München)
- Bei einer Kooperationsrunde mit Duisburger Schulen meinte ein Leiter des Jugendamtes, „die bulgarischen und rumänischen Kinder“ könnten in unserem System nicht sozialisiert werden. Auf Nachfrage und Protest entschuldigte er sich und bezog sich darauf, dass viele Bürger\_innen sich über die Kinder beklagen würden, die spät in der Nacht spielen würden und laut seien. (Interview AWO Duisburg-Marxloh)

---

<sup>30</sup>Interview Förderverein Roma e.V. Frankfurt (Main)

<sup>31</sup>Information von Amaro Foro e.V. Berlin

<sup>32</sup>Interview Förderverein Roma e.V. Frankfurt (Main)

<sup>33</sup>Interview AWO Duisburg-Marxloh

- Bei der Bearbeitung des Antrags einer Familie aus Rumänien fragt die Sachbearbeiterin des Jobcenters im Februar 2014, ob die Familie tatsächlich nur ein Kind habe und wollte es nicht glauben. (Amaro Foro e.V. Berlin)
- Nach der Passeinsicht bei der Passkontrollstelle des Flughafens Tegel im November 2014 wurde eine Frau mit rumänischer Staatsbürgerschaft von dem Grenzbeamten gefragt, ob sie wieder zum Klauen gekommen sei. Als die Frau angab, sie übe eine legale Beschäftigung aus, antwortete der Grenzbeamte, dass er viele Informationen über sie im Computer lesen könne. (Amaro Foro e.V. Berlin)

Auch verhörartige Gespräche vor Ort sind oftmals Ausdruck einer vorurteilsbehafteten Sicht der Verwaltungsmitarbeiter, wie die folgenden Fallbeispiele zeigen:

31

- Eine Familie aus Rumänien wurde von einer Sozialberaterin/Sprachmittlerin von Amaro Foro e.V. zu einem Termin bei einem Jobcenter begleitet, der vom Landessozialgericht zwecks "Klärung weiterer leistungserheblicher Aspekte (insbesondere Aufenthalts- bzw. Unterkunftsfragen sowie Erreichbarkeit)" angeordnet wurde. Im Raum befanden sich vier Mitarbeiter\_innen, die sich nicht vorstellten, sodass nicht klar war, von welchen Abteilungen sie waren. Trotz gerichtliche Glaubhaftmachung stellten sie abwechselnd sehr detaillierte Fragen bezüglich Kitabesuch und Schulbesuch der Kinder, finanzieller Situation, Inhalt des Arbeitsvertrags, Gestaltung des Arbeitsprogramms, letzte Ausübungsorte, ausgeübte Tätigkeiten. Zwischendurch gab es Schriftverkehr zwischen den Mitarbeiter\_innen. Als die Sozialberaterin fragte, was der Sinn dieser detaillierten Befragung sei, wenn doch alles schon gerichtlich geklärt sei, hörten die Mitarbeiter\_innen mit den Fragen auf. Die Familie empfand das Verhalten als abweisend und rassistisch. (Amaro Foro e.V. Berlin)
- Nachdem einer Person das Handy gestohlen wurde, ging sie zur Polizei. Die diensthabende Beamte fragte unfreundlich, warum die Anzeige nicht on-line abgeschlossen wurde. Die geschädigte Person meinte, dass sie dies persönlich vor Ort machen wolle. Als die Geschädigte eine Beschreibung des Täters abgab, fragte die Beamte nach, ob es sein könne, dass der Täter aus Rumänien käme. Die Geschädigte antwortete darauf, dass sie dies nicht wüsste, dass es sein könne, dass es aber auch sein könne, dass er aus einem anderen Land käme. Die Beamte erwiederte, dass es bestimmt ein Rumäne wäre, denn nur die Rumänen würden klauen, dies zeigten die Statistiken und sei ihre Erfahrung. (Amaro Foro e.V. Berlin)

Ferner wurde über teilweise sehr aggressive Einsätze von Mitarbeiter\_innen des Ordnungsamtes und der Polizei gegen vermutliche „Roma“ von den interviewten Beratungsstellen berichtet:

- Mehreren Familien, die im Görlitzer Park übernachteten, wurden die Zelte weggenommen, zum Teil auch die Matratzen. Den Familien wurde mit der Wegnahme der Kinder gedroht. Eine obdachlose Familie aus Rumänien wurde von Mitarbeitern des Ordnungsamtes besonders aggressiv behandelt. Ihre Habseligkeiten wurden Ihnen zwei Mal weggenommen und in die Mülltonne geworfen. (August 2014 in Berlin -Kreuzberg/ Görlitzer Park, Amaro Foro e.V. Berlin)

- Im Sommer 2015 steht die rumänische Mitarbeiterin A. des Fördervereins Roma e.V. Frankfurt mit vier Mädchen zwischen 13 und 16 Jahren, die an einem Jugendprojekt teilnehmen, vor dem Eingang des Vereins auf der Straße. Vorbeifahrende Polizisten, die sich von den lachenden Mädchen provoziert fühlten, hielten an und fragten nach deren Ausweispapieren. Diese hatten keine Papiere dabei, es wurde jedoch versichert, dass Kopien der Ausweispapiere im Büro vorlägen. Daraufhin drohten die Polizisten damit, sie aufs Revier mitzunehmen. Als A. die Polizisten fragt, was das denn solle, und das sie schließlich auch Rechte hätten, erwiderten diese erst „Geh dorthin wo du herkommst, da hast du Rechte“, forderten sie dann auf, ihre Hände aus der Tasche zu nehmen, und legten ihr Handschellen an. (Förderverein Roma e.V. Frankfurt/Main)

Die vorliegenden Beispiele zeigen, dass die sich verschärfende Gesetzgebung auf deutscher und europäischer Ebene, insbesondere hinsichtlich des Freizügigkeitsrechts, für die bulgarischen und rumänischen Migrant\_innen fatale Folge hat. Zugleich ist deren Umsetzung teilweise willkürlich, nur schwer nachvollziehbar und – das zeigt die große Anzahl der positiv beschiedenen Widersprüche – nicht immer rechtskonform. Weitere Forschung diesbzgl. sowie eine engmaschigere Verfolgung der Verfahrenswege in der Bewilligungsprüfung wäre hier ein erster Schritt, setzt aber die Kooperationsbereitschaft der Behörden voraus. Auch Diversity-/Antidiskriminierungs/Antiziganismustrainings in den unterschiedlichen Behörden sind ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings sollte hier mehr Wert auf ein umfassendes, strukturelle Faktoren mit einbeziehendes und kontinuierliches Gesamtkonzept gelegt werden.

### **Verständigung auf Augenhöhe? – Bereitstellung von Dolmetscher\_innen**

Sprachbarrieren stellen eines der größten Probleme in der Kommunikation mit öffentlichen Behörden dar. Die (Nicht-)Bereitstellung von Dolmetscher\_innen zur Antragsstellung sowie Weiterverfolgung sozialer sowie auch anderer Leistungen und die Abweisung von Antragssteller\_innen ohne Dolmetscher\_in ist nach Aussage fast aller konsultierten Beratungsorganisationen ein wichtiges (Nicht-)Diskriminierungs-element. Allerdings wird die Bereitstellung von Dolmetscher\_innen meist zurückgewiesen auf den- oder diejenige, die Hilfe beantragt. Abhilfe schaffen hier entweder ehrenamtliche Initiativen oder – und dies aufgrund der finanziellen Möglichkeiten nur begrenzt – die Träger von Beratungsprojekten und Beratungsorganisationen. Teilweise über Eigeninitiative (Beantragung von Stiftungsmitteln und Projekten) oder aber über Advocacyarbeit (Bewilligung von kommunalen Geldern oder direkte Finanzierung von Dolmetscher\_innen über die Kommunen) konnte die Situation in einigen Städten/Stadtteilen in den vergangenen Jahren etwas verbessert werden. Von Seiten der Kommunen in Berlin, Hamburg und Frankfurt/Main ist das Dolmetscherbudget kein politisches Thema, ein kommunaler Vorstoß diesbezgl. wurde in keiner dieser Städte beobachtet.

Eine Ausnahme bildete die Stadt Duisburg – hier wird seit 2015 eine Übersetzungsfirma, die Übersetzer für das Jobcenter zur Verfügung stellt, durch die Stadt Duisburg finanziert. (AWO Duisburg-Marxloh)

In München gibt es theoretisch ein Budget für Sprachmittler\_innen, welches aber de facto in den seltensten Fällen automatisch genutzt wird, auch nicht, wenn in Beratungsorganisationen Klient\_innen mit einem Begleitschreiben mit der Bitte, Dolmetscher\_innen hinzuzuziehen, ausstatten. Erst unter Druck – wenn sich z.B. die Beratungsstelle bei der Leitung der jeweiligen Jobcenter beschwert, werden diese zur Verfügung gestellt. (Beratungsstelle Faire Mobilität in München)

Die Jobcenter in Berlin-Brandenburg verfügen über ein Computersystem, das alle Fremdsprachen der Mitarbeiter\_innen auflistet. Es wird nur auf Nachfrage genutzt, und auch dann häufig nicht. (Amaro Foro e.V. Berlin)

Die Nicht-Bereitstellung von Dolmetscher\_innen führt in vielen Fällen zu falschen Rückschlüssen von Seiten der Behörden, wie das folgendes Fallbeispiel exemplarisch zeigt:

Im Laufe der Antragstellung auf Leistungen nach SGB II erstattet das Jobcenter eine Strafanzeige wegen Verdachts auf versuchten Betrug, nachdem der Prüfdienst mit einer Außenprüfung beauftragt wurde. Die Außenprüfung fand ohne Dolmetscher\_in statt. Der Bericht des Jobcenters stützte sich auf eine Reihe von sprachlichen Missverständnissen. Laut Prüfbericht des Jobcenters wurden die Betroffenen über ihre Rechte – in diesem Fall das Zutrittsverweigerungsrecht – informiert. Dies war nicht der Fall. (Amaro Foro e.V. Berlin)

## DISKRIMINIERUNG IM BILDUNGSBEREICH

In der vorliegenden Studie wurden verfügbare Statistiken, Politiken und institutionelle Rahmenbedingungen hinsichtlich des Verweises und Verbleibs von rumänischen und bulgarischen Kindern und Jugendlichen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund auf Regel- und Förderschulen sowie segregierende Unterrichtsformen wie z.B. vom Regelbetrieb abgespaltene ganztägige „Deutschlernklassen“ untersucht und analysiert. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf dem Land Berlin, welches als erstes deutsches Bundesland mit dem „Berliner Aktionsplan zur Einbeziehung ausländischer Roma“ (Land Berlin 2013) einen spezifischen Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der Lage ausländischer – primär aus Bulgarien und Rumänien migrierenden - Rom\_nija und ihrer Familien beschlossen hat.

Strukturell und institutionell bedingte Diskriminierung im vorschulischen Bereich sowie im Übergang Schule-Beruf wurde – aufgrund fehlender Daten sowie des begrenzten Fokus dieser Bestandsaufnahme – nicht behandelt. Eine weiterführende Bestandserhebung und Analyse auf diesem Gebiet wird jedoch dringend angeraten.

### Die gesetzliche Ebene – Antidiskriminierung im Bildungswesen

<sup>34</sup> Das Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zu Bildungseinrichtungen sowie Diskriminierungsverbote im Bildungsbereich lassen sich aus einer Reihe völkerrechtlicher, für die Bundesrepublik bindende Übereinkommen, dem Recht der Europäischen Union sowie dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ableiten.

Das Recht auf Bildung als Menschenrecht wurde erstmals im Art. 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der Vereinten Nationen formuliert, die jedoch keinen verbindlichen Charakter hat.<sup>34</sup> Verbindlichen und verpflichtenden Charakter hat u.a. die von der Bundesrepublik ratifizierte UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), die das Recht des Kindes auf Bildung, Schule und Berufsausbildung in Art. 28 verankert (zur UN-Kinderrechtskonvention 1989). Hierbei wird neben dem Recht und der Pflicht des unentgeltlichen Grundschulbesuchs auch das Recht auf Zugang zu „Formen der weit erführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art“ anerkannt. Gemäß Art. 2 Absatz 1 besteht ferner ein Verbot der direkten Diskriminierung – die Diskriminierungsgründe entsprechen hierbei denen der AEMR und werden um das Kriterium der Behinderung erweitert. Artikel 4 dieser Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten [...] alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte“ zu treffen.

---

<sup>34</sup>Gemäß der AEMR muss zumindest der Grundschulunterricht unentgeltlich sein, Fach- und Berufsschulunterricht verfügbar gemacht werden, Eltern wird das Wahlrecht bzgl. der Art der Bildung ihrer Kinder zugestanden, und es darf nicht nach Kriterien wie u.a. Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, oder Sprache unterschieden werden.

Im EU-Kontext haben die in der Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) festgelegten Rechte auf Bildung, die vor dem Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geltend gemacht werden können, einen besonderen Stellenwert im Hinblick auf die Diskriminierung von Roma im Bildungswesen. Und die EU-Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse, die sogenannte Antirassismus-Richtlinie (Europäischer Rat 2000), gilt auch für den Bereich der Bildung. Diese Richtlinie sollte in Deutschland im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) umgesetzt werden. Wie von vielen Roma- und Menschenrechtsorganisationen beklagt, klammert dieses den Bereich Schule jedoch aus (Ruiz Torres et al 2014: 64ff).

Allerdings lassen sich, basierend auf Art. 3 des deutschen Grundgesetzes, der sogenannten Gleichheitsgarantie, auf nationaler Ebene sowohl ein Teilhaberecht am bestehenden Bildungssystem als auch ein Diskriminierungsschutz während des Schulbesuchs ableiten. Diese müssten von den bundesdeutschen Ländern, denen gemäß Art. 30 des deutschen Grundgesetzes die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen in Schulangelegenheiten zustehen, umgesetzt werden (ADS 2014b). Laut eines Berichts der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) aus dem Jahr 2013 „...gewährleisten jedoch die Schulgesetze der Länder keinen umfassenden Schutz vor Diskriminierung [...]. Es fehlt an ausdrücklichen Diskriminierungsverboten. Zudem sind Rechtsschutzmechanismen und Beschwerdemechanismen häufig unzureichend normiert.“ (ADS 2013: 70).

35

### **Strukturelle und institutionelle Diskriminierung im Rahmen der schulischen Eingliederung von Schüler\_innen aus Bulgarien und Rumänien**

Beim Zugang zu Grund- und Sekundarschulen/weiterführenden Schulen in Deutschland bestehen unterschiedliche Benachteiligungen aufgrund wohnräumlicher Segregation, diskriminierenden institutioneller Mechanismen, individuellen Vorurteilen und Zuschreibungen im Hinblick auf erwartete Leistungsfähigkeit und Bildungsaspiration sowohl der Eltern als auch der Kinder (ADS 2013: 79f). Diese Beobachtungen konnten durch die durchgeführten Interviews mit den Beratungsstellen für Bulgar\_innen und Rumän\_innen mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund bestätigt werden. Die Hauptproblemkonstellationen können hierbei wie folgt zusammengefasst werden:

## Lange Wartezeiten

Sehr häufig wurde in den Interviews von Wartezeiten über mehrere Monate berichtet, bis ein Schulplatz zugewiesen werden konnte.<sup>35</sup> Ähnliche Probleme wurden im Rahmen des Berichtes „Monitoring der Zivilgesellschaft zu Umsetzung der „Integrierten Maßnahmenpakete zur Integration und Teilhabe der Sinti und Roma“ angeführt. Demnach wurde im Rahmen eines Forschungsprojektes im Jahr 2012/2013 konstatiert, dass in der Stadt Duisburg/NRW ca. 100 neuzugewanderte Kinder auf einer Warteliste standen und deren Versorgung mit einem Schulplatz bis zu einem Jahr dauern könnte (Ruiz Torres et al 2014: 63). Diese Wartezeit wurde durch ein aktuelles Interview mit einer Integrationsberaterin für Rumän\_innen und Bulgar\_innen in Duisburg/Marxloh bestätigt.<sup>36</sup> Im besten Falle müssen hier die Kinder und Jugendlichen nach obligatorischem Besuch beim Gesundheitsamt und Beratung beim kommunalen Integrationszentrum 4-6 Monate auf einen Schulplatz warten, Wartezeiten bis zu einem Jahr sind kein Ausnahmefall. Begründet werden die langen Wartezeiten von Seiten des Schulamtes mit fehlenden Plätzen.<sup>37</sup>

36

Ein 12-jähriges Mädchen wartet in einem Berliner Bezirk seit mehr als sechs Monaten auf einen Schulplatz. Ihre Mutter arbeitet als Pflegekraft und muss zur Betreuung der Tochter immer wieder auf Freunde und Bekannte zurückgreifen. Die Kindergeldstelle verweigert ihr bis heute die Zahlung des Kindergeldes mangels Schulbescheinigung. (Amaro Foro e.V. Berlin)

## Weite Schulwege

Schulzuweisungen erfolgen – mit der Ausnahme der Schulzuweisung in Regelklassen in Berlin, die sich in Wohnortnähe befinden<sup>38</sup> – sehr häufig in Schulen in einem weiter entlegenen Stadtteil, die teilweise lange Anreisezeiten, manchmal verbunden mit Wechsel der öffentlichen Verkehrsmittel, mit sich bringen. Wird die Schule in diesem Zusammenhang von den Eltern abgelehnt, wird dies häufig als „Bildungsfeindlichkeit“ interpretiert.

Diese institutionelle Diskriminierung wird weiterhin erschwert durch die strukturelle Diskriminierung, der Bulgar\_innen und Rumän\_innen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund ausgesetzt sind. Da diese Zuwander\_innen aufgrund der Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt und dem eingeschränkten Zugang zu Hilfsangeboten zur Verbesserung der Wohnsituation und bei Wohnungslosigkeit häufig ge

<sup>35</sup>Interviews mit AWO Duisburg-Marxloh, Amaro Foro e.V., ARIC Duisburg

<sup>36</sup>Im Interview mit der AWO Duisburg-Marxloh wurde von einem Fall berichtet, in dem eine bulgarische Mutter mit zwei Söhnen - 15 und 16 Jahre, Ende 2015 Beratung bei der AWO sucht. Der Ältere hat einen Schulplatz, der Jüngere wartet seit fast einem Jahr. Alle Voraussetzungen sind erfüllt, das Kind war beim Gesundheitsamt und der Beratung des kommunalen Integrationszentrums. Begründung des Schulamtes: keine freien Plätze.

<sup>37</sup>Interview AWO Duisburg-Marxloh

zwungen sind, den Wohnort zu wechseln, ist die Besuchung problematisch. Die Wohnungswechsel führen entweder dazu, dass die Kinder an eine neue Schule – häufig wiederum verbunden mit langen Wartezeiten – verwiesen werden, oder aber einen überproportional weiten Schulweg in Kauf nehmen müssen. Viele Eltern haben Angst, ihre Kinder alleine auf einen langen Schulweg zu schicken. Des Weiteren stellt dies für viele Familien ein finanzielles Problem dar. Kostenlose Dauertickets für öffentliche Verkehrsmittel werden in vielen Städten erst ab einer bestimmten Entfernung der Schule vom Wohnort zur Verfügung gestellt. Liegt die Distanz auch nur wenige Meter unterhalb der Mindestdistanz, werden diese nicht genehmigt. Dies führt zu einem finanziellen Mehraufwand, den viele Familien sich nicht leisten können. In der Folge fehlen die Kinder entweder häufig in der Schule, oder aber sie fahren ohne gültiges Ticket und werden beim „Schwarzfahren“ erwischt – was wiederum das Klischee der „betrügenden Roma“ nährt.<sup>39</sup>

37

Eine Familie zog mit drei Kindern im schulpflichtigen Alter in einen Berliner Bezirk. Zwei Mädchen im Grundschulalter bekamen einen Schulplatz zugewiesen, der mehr als 8 Kilometer entfernt war. Die Eltern beschwerten sich daraufhin bei Schulleitung und Schulamt. Auch eine schriftliche Beschwerde an die regionale Schulaufsicht wurde verfasst und gefaxt, eine Antwort blieb aus. Bei Gesprächen mit den Zuständigen wurde darauf verwiesen, dass die Eltern nicht arbeiten würden und somit die Zeit hätten, die Kinder in die Schule zu bringen. Nach dem Hinweis auf den Elternwillen und die Schlechterstellung auf Grund fehlender Deutschkenntnisse wurde es den Eltern gestattet, sich eigenständig nach anderen Schulplätzen in Wohnortnähe umzusehen. Jede angesprochene Schule jedoch verwies die Eltern zurück aufs Schulamt und darauf, dass sie eigenständig keine Plätze vergeben dürften. Die Stammschule im Einzugsbereich wollte die Kinder partout erst nach Erwerb der deutschen Sprache aufnehmen. Somit war der Schulwechsel faktisch ausgeschlossen. (Amaro Foro e.V., Berlin)

<sup>38</sup>Das Prinzip der Wohnortnähe ist in Berlin bei den Willkommensklassen aufgehoben – hier ergeben sich die gleichen Probleme wie in anderen Städten.

<sup>39</sup>Interviews Förderverein Roma e.V., Frankfurt/Main und AWO Duisburg-Marxloh

## *Bildungs- und Ausbildungssituation älterer Schüler\_innen*

Die Bildungs- und Ausbildungssituation älterer Schüler\_innen aus Rumänien und Bulgarien in NRW, Berlin, Hessen und Bayern muss allgemein als problematisch und perspektivarm bezeichnet werden. Zum einen werden neu angekommene Jugendliche nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, von den Schulämtern sehr häufig nicht berücksichtigt. Die Altersgrenze basiert auf dem Konzept, dass mit 16 Jahren die verpflichtenden 9 Jahre Schulbesuch bereits absolviert wurden. Dies steht allerdings häufig konträr zu den individuellen Biographien, die häufig keinen 9-jährigen durchgängigen Schulbesuch aufweisen. Des Weiteren beginnt die Schule in Rumänien erst mit 7 Jahren, die Schulpflicht umfasst nur 8 Jahre. Minimalanforderung zur Gleichstellung und Anerkennung eines ausländischen Schulabschlusses mit dem deutschen Haupt-schulabschluss und somit der Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung in Hessen (berami e.V. 2010), NRW, Bayern und Berlin ist jedoch der Nachweis des Besuchs von mindestens neun aufeinanderfolgenden und mit Erfolg besuchten Schulklassen obligatorisch.<sup>40</sup>

38

Es wird durchgängig aus allen untersuchten Kommunen berichtet, dass 16-18jährige neu ankommende Jugendliche wenige Optionen auf einen regulären Schulplatz mit der Perspektive auf einen anerkannten deutschen Schulabschluss haben.<sup>41</sup> Alternativ bleibt somit nur die Möglichkeit, berufsorientierende Maßnahmen zu besuchen, die häufig keine freien Plätze anbieten können bzw. häufig keine guten Berufsperspektiven eröffnen (können), oder aber der zweite Bildungsweg, welcher durch fehlende Deutschkenntnisse wiederum sehr schwer zugänglich ist.<sup>42</sup> Des Weiteren bestätigten Beratungsorganisationen aus NRW, Bayern und Berlin, dass auch rumänische und bulgarische Jugendliche, die in ihrem Herkunftsland gute bis sehr gute Noten erreichten, nach der Sprachstandserhebung nicht auf das Gymnasium sondern auf niedrigere Schulformen und Maßnahmen (s. separierte Deutschlernklassen) verwiesen werden. Das deutsche Schulsystem macht einen späteren Übergang auf das Gymnasium bzw. eine andere mit dem Abitur abschließende Schulform so gut wie unmöglich. Auch haben 14 und 15-jährige kaum Chancen, noch vor Beendigung der Schulpflicht in eine Regelklasse zu kommen und beenden die Schule dann nicht selten mit einem offiziell nicht anerkannten Abgangszeugnis aus den Willkommensklassen.

Eine Familie mit zwei Kindern im Alter von 16 und 17 Jahren hat im Schulamt eines Berliner Bezirks um Schulplätze gebeten. Der Schulamtsmitarbeiter äußerte sich unsicher darüber, ob es Klassen für 16-18jährige im Bezirk geben würde und bot an zurückzurufen. Nach zwei Monaten gab es immer noch nur den Verweis darauf, dass noch keine neue Klasse für die Altersstufe geschaffen sei. (Amaro Foro e.V., Berlin)

<sup>40</sup>Sonderregelungen sind den Verfasser\_innen dieses Berichtes nicht bekannt.

<sup>41</sup>Interviews AWO Duisburg-Marxloh, Förderverein Roma e.V., Frankfurt/Main und Amaro Foro e.V., Berlin

## *Antiziganistische Diskriminierungen*

Beratungsorganisationen berichten, dass bulgarische und rumänische Schüler\_innen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund in der Schule häufig antiziganistischen Diskriminierungen in Form von Beleidigungen, Bemerkungen und Handlungen/Handlungsempfehlungen bis hin zu Mobbing von Seiten der anderen Kinder und Eltern sowie des Schulpersonals ausgesetzt sind.<sup>43</sup> Diese basieren nicht selten auf stereotypen Zuordnungen wie z.B. der Herkunftssprache und/oder Armutsanzeichen wie die Kleidung. Auch wenn es momentan noch keine umfassende Studie zu den Diskriminierungserfahrungen bulgarischer und rumänischer Rom\_nija im Bildungswesen gibt, liefert die Studie von Daniel Strauß aus dem Jahr 2011 zur aktuellen Bildungssituation der deutschen Sinti und Roma hier wichtige Anhaltspunkte (Strauß 2011). Laut dieser Studie sind die Erfahrungen deutscher Sinti\_ze und Roma\_nija in der Schule in starkem Maße von offenen und verdeckten Diskriminierungen in Form von alltäglichen antiziganistischen Beschimpfungen und Vorurteilen seitens einzelner Schüler und auch Lehrer geprägt. Antiziganismus wird demnach offensichtlich im Schulalltag offen artikuliert. Gemäß der Studie fühlten sich 55,9% der Befragten deutschen Sinti\_ze und Roma\_nija manchmal, 8,4% regelmäßig, 12,3% häufig und 4,6% sehr häufig diskriminiert. (ebd.) Es kann davon ausgegangen werden, dass auch bulgarische und rumänische Kinder und Jugendliche mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund dem in der Studie belegten existierenden Antiziganismus an deutschen Schulen ausgesetzt sind.

- 39 Auch verdeckte antiziganistische Diskriminierung von kommunaler Seite wurde und wird von Roma-Selbstorganisationen in Berlin kritisiert. So werden im Berliner „Roma Status Bericht“<sup>44</sup> vom April 2012 Kinder mit zugeschriebenem Rom\_nija Hintergrund aus Rumänien und Bulgarien als „häufig nicht altersgerecht entwickelt, nicht alphabetisiert und (...) (mit) wenig oder keinen schulischen Vorerfahrungen“ (Bezirksamt Neukölln von Berlin 2012: 8) dargestellt. Einer Einschätzung bezüglich der schulischen Erfolgsaussichten nach, die im Roma Status Bericht vom März 2013 veröffentlicht wurde, würden „nur 2/3 der zugezogenen Schüler\_innen einen Schulabschluss schaffen“ (Bezirksamt Neukölln Berlin 2013: 12). Begründet wird diese Annahme durch klischeehafte, ethnisierende Erklärungsmuster: „Es wird auch wahrgenommen, dass die männlichen Jugendlichen zumeist so schnell wie möglich ebenfalls Geld verdienen wollen. Die Möglichkeiten über einen „längerem“ Bildungsweg langfristig Einkommen abzusichern, dürfte für viele Familien bislang nicht erlebbar gewesen sein“ (ebd.: 12). Der 4. Roma Status Bericht, veröffentlicht in Mai 2014, verknüpft die Willkommenklassen mit dem unzureichenden Impfschutzes von zugewanderten Kindern und stellt somit die zugewanderten Schüler\_innen implizit – ohne z.B. auf die zunehmenden Masererkrankungen in Berlin durch einen nachlassenden Impfwillen der Mehrheitsgesellschaft einzugehen – als Bedrohung für die öffentliche Gesundheit dar (Bezirksamt Neukölln Berlin 2014: 18).

---

<sup>42</sup>Interview AWO Duisburg-Marxloh

<sup>43</sup>Interviews mit Roma e.V. Köln, Förderverein Roma e.V. Frankfurt/Main und Herrn Gkantinas, Berlin Neukölln

## Segregation im deutschen Bildungssystem

Die im Jahr 2014 von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebene Studie zur schulischen Segregation von Roma weist primär darauf hin, dass das Problem der Beschulung von Kindern mit Roma-Hintergrund die interschulische Segregation in den „neuen Mitgliedsstaaten“ sei. Durch die Organisation getrennter Roma-Klassen in den EU-Ländern wie der Tschechischen Republik oder Rumänien führen laut dieses Berichts „u.a. ungeeignete oder kulturelle tendenziöse psychologische Tests, [...] dazu [...], dass nichtbehinderte Kinder in Sonderschulen für geistig behinderte Kinder geschickt werden“ (European Commission/DG Justice 2014: 7f). Die gleiche Studie verweist jedoch gleichzeitig darauf, dass Probleme in den „alten“ Mitgliedsstaaten wie vorzeitiger Schulabbruch und schwache Schulleistungen – auf strukturelle und institutionelle Diskriminierung schließen lassen (ebd.: 10). Die vorliegende Studie zeigt, dass dies in Deutschland durchaus der Fall ist.

Im innerschulischen Bereich lassen sich strukturelle und institutionelle Diskriminierungsmechanismen gegenüber rumänischen und bulgarischen Kindern mit zugeschriebenem Roma-Hintergrund insbesondere am Modell der sogenannten Willkommens-/Seiteneinsteiger/Übergangsklassen festmachen. Im interschulischen Bereich sind vor allem die in allen konsultierten Beratungsorganisationen der vier Bundesländer gleichermaßen überproportionalen Verweise rumänischer und bulgarischer schulpflichtiger Roma auf Sonderschulen besorgniserregend.

40

### *Innerschulische Segregation „par excellence“ – Willkommens-/Übergangs-/Seiteneinsteigerklassen*

Neu aus Bulgarien und Rumänien ankommende Kinder und Jugendliche werden in den konsultierten Städten in separierten „Deutschlernklassen“ unterrichtet. Diese Klassen werden je nach Kommune/Bundesland unterschiedlich bezeichnet. In Bayern als Ü-Klassen (das Ü steht für „Übergang“), in Hessen und NRW als „Seiteneinsteigerklassen“, im Land Berlin als die im Jahr 2011 eingeführten sogenannten „Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse“, auch „Willkommensklassen“ genannt.

Diese Klassen haben spätestens seit dem Jahr 2015 durch die hohe Anzahl von Flüchtlingen einen höheren Bekanntheitsgrad erreicht. Die Notwendigkeit der Einrichtung dieser separaten Klassen wird allgemein primär mit der Unmöglichkeit der Beschulung im Regelunterricht aufgrund fehlender Deutschkenntnisse begründet. Grundlegend zu hinterfragen ist jedoch der Erfolg dieses Konzeptes, insbesondere für Kinder und Jugendliche mit einem niedrigen „Bildungsvorschuss“. Dieser wäre u.a. anhand der Abschlüsse zu messen, die nach unseren Informationen in keinem Bundesland erfasst werden (Land

---

<sup>44</sup>Jährlicher Bericht, der seit 2011 vom Bezirksamt Neukölln Abteilung Bildung, Schule, Kultur und Sport herausgegeben wird.

Berlin 5. September 2015: 5). Im März 2015 startete ein länderübergreifendes Evaluationsprojekt dieser separaten Maßnahme. Ziel ist die Entwicklung und Verbesserung der Unterrichtsmaßnahmen in Deutschlernklassen (ebd.: 5). Erkenntnisse liegen momentan noch nicht vor.

Nach Auskunft von Amaro Foro e.V. Berlin ist der Verbleib bulgarischer und rumänischer Jugendlicher in Willkommensklassen der Sekundarstufe in Berlin kein Einzelfallphänomen. Diese Schüler\_innen verlassen diese am Ende mit einem informellen Abgangszeugnis, ohne je eine deutsche Regelschule besucht zu haben. Viele brechen frustriert ab und werden zu Schulschwänzer\_innen. Auch jüngere Schüler\_innen verbleiben in der Beratungsstelle bekannten Fällen länger als ein Jahr in der Willkommensklasse. Aus einigen Stadtteilen Duisburgs wird berichtet, dass die Kinder in der Regel ein Jahr in den Seiteneinsteigerklassen<sup>45</sup> verbleiben, jedoch sind auch Fälle mit längerer Verweildauer bekannt. Eine Reihe von schriftlichen Anfragen der Abgeordneten Fabio Reinhardt und Martin Delius (PIRATEN) sowie einer Anfrage der Abgeordneten Stefanie Remlinger (Bündnis 90/Die Grünen) in den Jahren 2013-2015 an das Berliner Abgeordnetenhaus konnten keine konkreten Antworten auf die Frage der offiziellen Belegung, die Kriterien der Aufnahme und des Übergangs in die Regelschule sowie der Verweildauer der Schüler\_innen in den Berliner „Willkommensklassen“ liefern (Berliner Abgeordnetenhaus 18. Dezember 2013; 24. Juni 2014; 24. September 2014; 7. September 2015). Auch den befragten Organisationen in Duisburg, München und Frankfurt/Main sind keine offiziellen Zahlen bzgl. der Verweildauer der Kinder in den dort „Seiteneinsteiger“-Klassen genannten Klassen bekannt.

41

Die im Folgenden aufgeführten diskriminierenden Elemente der „Willkommensklassen“ in Berlin basieren primär auf Erfahrungen von Amaro Foro e.V. bei der Unterstützung von bulgarischen und rumänischen Migrant\_innen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund. Komplementierende Erfahrungen von konsultierten Beratungsorganisationen in Duisburg und Frankfurt/Main werden als solche explizit ausgewiesen.

### Elternwunsch

Viele der Eltern und Kinder, die die Beratungsstelle aufsuchen, wünschen keine Beschulung in nicht-deutschsprachigen Klassen. Sie folgen der Meinung vieler Expert\_innen und wissenschaftlicher Studien, dass die deutsche Sprache unter deutsch sprechenden Kindern am schnellsten und besten gelernt wird. Viele fürchten durch den Verweis auf besondere Klassen auch weitere Ausgrenzungen und Diskriminierungen als Ausländerinnen und/oder Rom\_nija. Die Beschulung in den sogenannten Willkommensklassen wird den Eltern in den allermeisten Fällen von Schulämtern/Schulaufsicht, Jugendämtern und Schulen als alternativlos dargestellt. Die Entscheidungsfreiheit der Eltern ist nicht oder nur sehr unzureichend gegeben.

## Fachliche, strukturelle und institutionelle Schwierigkeiten in der Umsetzung der Beschulung in Willkommensklassen

- In einigen Bezirken Berlins müssen die Schüler\_innen mit sehr langen Wartezeiten rechnen, bis ihnen ein Schulplatz in einer der Willkommensklassen zugewiesen wird. Zum einen wird hierbei die Schulpflicht systematisch verletzt, zum anderen den Kindern und Eltern vermittelt, dass sie erst nachrangig behandelt werden und der Schulbesuch für sie wohl (doch) nicht so wichtig sei. In der erzwungenen Wartezeit verlieren die Kinder den nötigen Tagesrhythmus für Lernzeiten und Freizeiten. Wartezeiten fallen auch bei Umzügen, die nicht zuletzt aufgrund der angespannten Wohnraumsituation in Berlin sehr häufig sind, an, da die Eltern nicht einfach der Praxis der Regelschule folgen können. Anstatt sich mit einer Umschulungskarte bei der Schule im Einzugsbereich zu melden, verteilt das Schulamt/die Schulaufsicht die Plätze für die Willkommensklassen zentral. Bei mehreren Umzügen in kurzer Zeit - für neuzugewanderte Menschen keine Seltenheit - bedeutet dies eine ständige, teilweise wochen- bis monatelange Unterbrechung der Beschulung, gefolgt von eingeschränkten Möglichkeiten zum Lernerfolg.
- Das Konzept der Willkommensklassen sieht vor, die Kinder erst in der Willkommensklasse und dann in der Regelklasse zu beschulen. Dies hat in vielen Fällen einen kompletten Schulwechsel zur Konsequenz, da nur einzelne Schulen, häufig nicht im Einzugsgebiet der Kinder, die Willkommensklassen anbieten. Der Schulwechsel bedeutet für viele Kinder - neben den zahlreichen Umbrüchen durch die Migration - eine weitere gravierende Veränderung des sozialen Gefüges innerhalb der ersten Zeit in Deutschland.
- In den meisten dokumentierten Fällen sind die Unterrichtsstunden in Willkommensklassen im Vergleich zu gleichaltrigen Schüler\_innen in Regelklassen stark verkürzt. Während Kinder in den Regelklassen an Schulen mit offenem Ganztagsbetrieb bis 16.00 Uhr in der Schule bleiben können, ist es erfahrungsgemäß üblich, dass der Unterricht der Willkommensklassen alternativlos nur bis zur Mittagszeit (12.00 – 13.30) gehalten wird. In einem extremen Fall bot die Schule den Kindern der Willkommensklassen über Monate nur 1,5 Stunden Unterricht an. Auch hier wird auf Nachfrage der Eltern die Unterrichtszeit als alternativlos dargestellt, der Wille der Eltern ignoriert.
- Mehrere Schulämter haben den Wunsch geäußert, dass auch Kinder der Klassenstufen eins und zwei Willkommensklassen besuchen sollten. Es liegen einige dokumentierte Fälle vor, in denen Kinder dieser Jahrgangsstufen in – nicht altersgerechten, da offiziell nicht existierenden Willkommensklassen für Erst- und Zweitklässler beschult wurden. Im ersten Bericht zum Roma-Aktion-Plan des Berliner Senats vom 29.9.2015 wurde bestätigt, dass einige Schulen auch Kinder dieser Klassenstufen bereits in Willkommensklassen beschulen können.<sup>46</sup>

<sup>45</sup>Interview AWO-Integrationsagentur Marxloh-Duisburg

<sup>46</sup>Vgl. Erster Bericht zur Umsetzung des Berliner Aktionsplans zur Einbeziehung ausländischer Roma, 29. September 2015, <http://www.parlament-berlin.de/ados/17/Haupt/vorgang/h17-0369.L-v.pdf>, S. 10

### Beispiel - Das Berliner Schulgesetz hinsichtlich der Beschulung bei nicht-deutscher Herkunftssprache

Gemäß § 2 (1) des Berliner SchulG hat jeder junge Mensch ein Recht auf „zukunfts-fähige schulische Bildung und Erziehung ungeachtet seines Geschlechts, seiner Ab-stammung, seiner Sprache, seiner Herkunft, einer Behinderung, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner sexuellen Identität und der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung seiner Erziehungsberechtigten.“ Für die Sicherung der schulischen Chancengleichheit sollten gemäß § 4 (10) SchulG „Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache (...) unter Achtung ihrer ethnischen und kulturellen Identität durch den Erwerb und sicheren Gebrauch der deutschen Sprache sowie durch besondere Angebote so gefördert werden, dass sie mit Schülerinnen und Schülern deutscher Sprache gemeinsam unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden sowie aktiv am Schulleben teilnehmen können.“

Allerdings sieht das SchulG Ausnahmen bezüglich der Teilnahme am Regelunterricht für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache ohne ausreichende Deutschkenntnisse vor. Laut § 15 SchulG sollen „Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die die deutsche Sprache so wenig beherrschen, dass sie dem Unterricht nicht ausreichend folgen können und eine Förderung in Regelklassen nicht möglich ist, [...] in besonderen Lerngruppen zusammengefasst werden, in denen auf den Übergang in Regelklassen vorbereitet wird“. Diese Zuteilung sollte nicht automatisch erfolgen, und in „der Schulanfangsphase wird grundsätzlich in Regelklassen gefördert.“

43

Die Sprachstandfestlegung wird gemäß §15 (2) SchulG bei Schulaufnahme „durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder durch eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft auf Grund wissenschaftlich gesicherter Testverfahren festgestellt.“ Diese Verfahren werden „im Rahmen des schuleigenen Förderkonzepts festgelegt. Auf der Grundlage des ermittelten Sprachstands entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters, ob die Förderung in einer Regelklasse oder zunächst in einer besonderen Lerngruppe erfolgt. Das Ergebnis der Sprachstandfeststellung und die sich daraus ergebende Förderung werden den Erziehungsberechtigten von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitgeteilt und erläutert.“

Detailliertere Maßnahmen zur Festlegung des Sprachtests, für die Gestaltung des Unterrichts in den besonderen Lerngruppen und für die schulische Integration von Kindern und Jugendlichen ohne ausreichende Deutschkenntnisse sollten nach § 15 (4) SchulG von der zuständigen Senatsverwaltung getroffen werden. Zu diesem Zweck wurde 2012 von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft ein Leitfaden zur schulischen Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen herausgegeben. Dementsprechend sollen die besonderen Lerngruppen den Schüler\_innen ohne Sprachkenntnisse den intensiven und systematischen Erwerb der deutschen Sprache gewährleisten mit dem Ziel „den Wechsel in eine Regelklasse zum schnellstmöglichen Zeitpunkt vorzubereiten.“ Der Sprachlernprozess und Lernerfolge sind regelmäßig zu dokumentieren, die Sprachstandfeststellungen nach spätestens 5 bzw. erneut 8 und 11 Monaten zu wiederholen, um einen möglichst zügigen Übergang in die Regelklasse zu ermöglichen. Eine Höchstgrenze der Verweildauer wurde nicht festgelegt, der Übergang in eine Regelklasse sollte jedoch innerhalb eines Jahres erfolgen.

## *Interschulische Segregation – sonderpädagogische Förderung / Förderschulen*

Die aktuellen Statistiken bzgl. der Anzahl von rumänischen und bulgarischen Kindern und Jugendlichen an Förderschulen oder Regelschulen mit angeschlossenen sonderpädagogischen Fördermaßnahmen, verbunden mit den Berichten der konsultierten Beratungsstellen, sind überproportional hoch. Daran scheint auch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesregierung im Jahr 2009, gemäß der alle Menschen mit Behinderung das Recht haben, eine reguläre Schule zu besuchen, (noch) nicht viel geändert. Die Konvention wurde in einigen Ländern nur schleppend umgesetzt – so in NRW erst im Jahr 2013 mit einem verzögerten Rechtsanspruch für behinderte Kinder, eine reguläre Schule zu besuchen ab Sommer 2014 (Ruiz Torres et al 2014: 60). Vor allem muss betont werden, dass die wenigsten der Kinder und Jugendlichen mit angenommenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund, die eine Förderschule besuchen, körperlich oder geistig behindert sind (ebd.: 60).

44

Beispiele aus der Beratungspraxis der konsultierten Organisationen in Berlin, Frankfurt, München, Duisburg und Köln bestätigen, dass bulgarische und rumänische Familien mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund diskriminierenden Praktiken hinsichtlich eines Verweises auf Förderschulen in besonderem Maße ausgesetzt sind. Die momentan sich darstellende Situation kann durchaus als dramatisch beschrieben werden: In allen Schulverordnungen bzw. weiteren das Schulgesetz bestimmenden Gesetzen der betreffenden Bundesländern sollte die Entscheidung über den Besuch oder die Überweisung eines Kindes an die Förderschule oder aber eine Schule mit förderpädagogischem Schwerpunkt von den Eltern getroffen werden bzw. im Einvernehmen mit diesen erfolgen. Fehlende Deutschkenntnisse sind kein Kriterium zur Überweisung auf die Förderschule. In der Beratungspraxis zeigt sich jedoch, dass die Entscheidungsgewalt primär bei (Klassen)lehrkräften, der Schulleitung und weiteren Verantwortlichen der Bildungsverwaltung liegt und fehlende Deutschkenntnisse – insbesondere bei Kindern mit zugeschriebenem Roma-Hintergrund – durchaus als Kriterium verwendet werden. Sobald Personal der Kindertageseinrichtungen, Berater\_innen im Rahmen der Einschulungsprüfung oder aber Lehrkräfte einen sonderpädagogischen Förderbedarf feststellen oder in Erwägung ziehen, werden die Kinder in eine institutionelle Maschinerie des Sonderschulaufnahmeverfahrens von Berichten und Gutachten gezogen, derer sich die Eltern de facto so gut wie nicht widersetzen können. Die Beratungsstellen für Bulgar\_innen und Rumän\_innen haben in diesem institutionell geschlossenen System nur sehr geringe Handlungsspielräume.

So wurde durchgehend und in starkem Maße aus Frankfurt/Main, Berlin, Duisburg und München von Eltern berichtet, die verzweifelt versuchten, eine Empfehlung auf die Sonderschule abzuwenden und die Beratungsstellen um Kontaktaufnahme zur Schulleitung, zum Schulamt oder anderen zuständigen Stellen gebeten haben.<sup>47</sup> Ein erfolgreicher Verbleib des Kindes in der Regelschule – so wurde von mehreren Institutionen berichtet – liegt häufig allein in den Händen des Schulpersonals. In einigen Fällen gelang nach der Intervention durch und den Einsatz von Lehrer\_innen oder Erzieher\_innen an der betreffenden Schule der Verbleib an derselben.

Verschiedene Akteur\_innen innerhalb des Schulsystems in Frankfurt/Main sind der Meinung, dass ein 11-jähriger rumänischer Junge mit Roma-Hintergrund und dramatischer Biographie nicht in der Regelschule beschult werden kann. Der Notendurchschnitt des Jungen liegt um 3,0, er hat noch Probleme mit der deutschen Sprache. Die Kriterien des im Rahmen der Förderschulempfehlung erstellten Gutachtens sind schwer nachvollziehbar. Die Begründung des störenden Verhaltens im Schulunterricht in dem Gutachten basiert primär auf den Aussage der Klassenlehrerin und konnte im Rahmen des Feststellungsverfahrens nicht bestätigt werden. Die Noten des Jungen weisen nicht auf ein intellektuelles Defizit hin. Dieses wird aufgrund der durchgeführten Tests festgestellt, welche weder die Sprachdefizite noch die Ausgangssituation des Jungen in Betracht ziehen (so basieren die Test u.a. auf einem „Puzzle-Verständnis“, das von dem Jungen nicht vorausgesetzt werden kann). Nur aufgrund der Intervention von zwei an der Schule ansässigen Lehrerinnen kann der Junge letztendlich an der Regelschule verbleiben. (Förderverein Roma e.V., Frankfurt/M.)

- 45 Die tatsächliche Anzahl bulgarischer und rumänischer Kinder und Jugendlicher mit Roma-Hintergrund ist natürlich auch im Hinblick auf deren Verweis und Verbleib in Förderschulen oder an Regelschulen mit angeschlossenen sonderpädagogischen Fördermaßnahmen quantitativ nicht dokumentiert. Auch hier gilt die allgemeine Praxis der Nicht-Aufnahme ethnischer Zugehörigkeiten in Statistiken. Allerdings zeigt die Statistik des Statistischen Bundesamtes<sup>48</sup>- s. hierzu Tabelle 3.1 dieses Berichts -, dass bulgarische (5,75%) und rumänische Schüler\_innen (7,47%) im Vergleich zu deutschen Schüler\_innen (3,89%) im Schuljahr 2014/2015 an Sonderschulen stark bis sehr stark überproportional, im Vergleich zu ausländischen Schüler\_innen (5,42%) leicht bzw. stark überproportional vertreten waren. In diesem Zusammenhang muss ferner auf den frappierend kleinen Prozentsatz von bulgarischen (5,42%) und rumänischen (4,23%) Schüler\_innen auf Gymnasien hingewiesen werden. Somit besuchen rumänische Schüler\_innen im Vergleich zu ausländischen Schüler\_innen (16,04%) beinahe 4x seltener ein Gymnasium, im Vergleich zu deutschen (28,51%) ca. 6,5 Mal seltener. Bei bulgarischen Schüler\_innen liegt die Quote im Vergleich zur Gesamtzahl aller anderen Ausländer bei ca. 1:3, im Vergleich zu deutschen bei ca. 1:5.

**Tabelle 3.1** Anteil deutscher, bulgarischer, rumänischer und ausländischer Schüler\_innen an Förderschulen und Gymnasien, Gesamtdeutschland

Nationalität	Gesamt	Förderschule	Gymnasium
<b>Bulgarien</b>	16.082	921	5,75%
<b>Rumänien</b>	22.530	1.684	7,47%
<b>Ausland gesamt, ohne Bulgarien und Rumänien</b>	574.040	31.132	5,42%
<b>Deutschland</b>	7.754.068	301.271	3,89%
			2.210.626
			28,51%

Datenquelle: Statistisches Bundesamt 2015: Tabelle 4.3, eigene Darstellung und weiterführende Berechnung

Betrachtet man die Situation heruntergebrochen auf die untersuchten Städte und Bundesländer zeigt sich ein differenzierteres Bild. Am deutlichsten wird die Diskrepanz in Hessen – hier besuchen beinahe 10% aller bulgarischen und beinahe 7% aller rumänischen Schüler eine Sonderschule – im Vergleich zu etwas mehr als 3,5% aller deutschen und etwas weniger als 5,5% der Gesamtzahl aller anderen ausländischen Schüler.

46

In Bayern sind im Schuljahr 2014/2015 rumänische Schüler\_innen leicht stärker, bulgarische sehr viel stärker als deutsche Schüler\_innen an Förderschulen vertreten. Auch im Vergleich mit der Gesamtzahl der ausländischen Schüler ist der prozentuale Anteil bulgarischer sehr viel höher, der rumänischer Schüler\_innen etwas weniger. In Berlin – s. hierzu auch Tabelle 3.3 dieses Berichts – liegt der Anteil der bulgarischen leicht, der rumänischen Schüler\_innen stark über dem Durchschnitt sowohl der deutschen als auch der ausländischen Schüler\_innen. In Hamburg zeigt sich ein ähnliches Bild, im Vergleich sind allgemein Bulgar\_innen stärker, Rumän\_innen weniger stark vertreten. Nur in Nordrhein-Westfalen liegt der Anteil nur leicht über (Bulgarien) bzw. unter (Rumänien) der Repräsentation deutscher Schüler\_innen an Förderschulen, und stark unter dem Prozentsatz der Förderschulquote aller anderen ausländischen Schüler\_innen.

Die Daten müssen im Hinblick auf eine institutionelle Diskriminierung von Bulgar\_innen und Rumän\_innen mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund unter unterschiedlichen Aspekten hinterfragt werden. Zum einen geben die Daten an sich keinen konkreten Verweis auf Schüler\_innen mit tatsächlichem Roma-Hintergrund. Hier nicht aufgeführte Statistiken zu Schüler\_innen aus Herkunftsländern mit einem hohen Anteil der Roma-Minderheit (z.B. Albanien, Mazedonien, Serbien, Slowakei, Tschechien) in fast allen Bundesländern könnten allerdings darauf hinweisen, dass Rom\_nija stark überproportional in Förderschulen, stark unterproportional in Gymnasien vertreten sind. Insbesondere die auf den ersten Blick „aus dem Rahmen fallenden“ Daten in NRW werden durch zwei Studien erhellt. So zeigt eine Studie, welche die statistischen Daten im Bereich „sonderpädagogische Förderung“ der Jahre 2009/2010<sup>49</sup> ausgewertet hat,

<sup>48</sup><https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/Schulen/AllgemeinbildendeSchulen.html>, Tabelle 4.3, zuletzt abgerufen am 15.11.2015.

<sup>49</sup>Die Studie nimmt explizit Bezug auf die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesregierung im Jahr 2009.

Tabelle 3.2 Anteil deutscher, bulgarischer, rumänischer und ausländischer Schüler\_innen an Förderschulen und Gymnasien, ausgewählte Bundesländer

Bundesland	Gesamt	Förderschule		Gymnasium
<b>Bayern</b>				
Bulgarien	2.416	193	7,99%	151
Rumänien	5.464	251	4,59%	395
Deutschland	1.193.629	49.173	4,12%	326.445
Ausland*	84.143	4.618	5,49%	12.173
<b>Berlin</b>				
Bulgarien	1.828	55	3,01%	89
Rumänien	1.196	55	4,59%	53
Deutschland	291.112	7.880	2,71%	68.548
Ausland*	39.917	1.003	2,51%	6.839
<b>Hamburg</b>				
Bulgarien	628	26	4,14%	26
Rumänien	364	14	3,85%	37
Deutschland	167.720	4.158	2,48%	50.228
Ausland*	18.926	759	4,01%	3.387
<b>Hessen</b>				
Bulgarien	2.242	221	9,86%	114
Rumänien	2.494	174	6,98%	218
Deutschland	565.139	20.500	3,63%	179.455
Ausland*	57.591	3.120	5,42%	12.646
<b>NRW</b>				
Bulgarien	3.722	153	4,11%	156
Rumänien	4.681	157	3,35%	340
Deutschland	1.809.400	72.211	3,99%	516.075
Ausland*	153.779	9.752	6,34%	22.291

\* Ausland ohne Rumänien und Bulgarien

Datenquelle: Statistisches Bundesamt 2015: Tabelle 4.3, eigene Darstellung und weiterführende Berechnung

dass Gesamtzahlen nicht repräsentativ sind, sondern hinsichtlich der Unterschiede zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten differenziert betrachtet werden müssen (Dietze 2011: 4.1). Ferner zeigen diese Studienergebnisse auf, dass die Förderschulbesuchsquote nicht-deutscher Schüler\_innen in einigen Landkreisen u.a. NRWs und kreisübergreifend im Münsterland bis zu dreimal höher ist als die von deutschen

Schüler\_innen (ebd.: Tabelle 4.3). Fast die Hälfte aller Schüler an Förderschulen oder in sonderpädagogischen Fördermaßnahmen wurde zum Zeitpunkt der Studie im Förder- schwerpunkt Lernen unterrichtet, dem Schwerpunkt, bei dem „...die soziale Lage von Familien mit schulpflichtigen Kindern mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ [...] starke Unterschiede zur Durchschnittsbevölkerung [aufzeigt] (ebd.: 4.4).

Die Analysen sind vergleichbar mit vorläufigen Studienergebnissen zur Bildungs- benachteiligung von Rom\_nija aus Südosteuropa in NRW. Diese zeigen, dass nach Ein- schätzung der Interviewten neu eingewanderte Kinder und Jugendliche aus Südost- europa, die als „Roma“ wahrgenommen werden, in Aachen, Köln und Münster am häufigsten eine Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen besuchen (Hasenjürgen et al 2014: 154)

Die Daten aus Berlin für das Schuljahr 2014/2015, (s. Tabelle 3.3) differenziert nach Förder- schwerpunkten, bekräftigen sowohl die Studien aus NRW als auch die Erfahrungen der konsultierten Beratungsorganisationen hinsichtlich des Verweises auf Förder- schulen mit dem Schwerpunkt „Lernen“. Laut der zugänglichen Daten besuchten 3/4 aller rumänischen und fast die Hälfte aller bulgarischen Schüler\_innen in Berlin auf einer Förderschule den Schwerpunkt „Lernen“.

48

Tabelle 3.3 Deutsche, bulgarische, rumänische und ausländische Schüler\_innen (gesamt) an öffentlichen Schulen in **Berlin** nach Staatsangehörigkeit, Schulart und Förderschwer- punkt, Schuljahr 2014/2015

Nationalität	Grundschule %	Integrierte Sekundarstufe %	Gymnasium %	Schule mit sonderpädagogischem Schwerpunkt											
				Lernen %		geistige Entwicklung %		sonstige %		gesamt %					
Deutsch	257.881	125.712	48,75	63.126	24,48	61.834	23,98	2.290	31,78	1.674	23,23	3.242	44,9	7.206	2,79
Ausland gesamt	39.427	19.442	49,31	12.460	31,60	6.463	16,39	359	33,80	373	35,12	330	31,1	1.062	2,69
Ausland ohne B/R	36.447	17.531	48,10	11.632	31,91	6.328	17,36	259	27,09	355	37,13	306	32,0	956	2,62
Bulgarien	1.807	1.151	63,70	516	28,56	87	4,81	24	45,28	10	18,87	19	35,8	53	2,93
Rumänien	1.173	760	64,79	312	26,60	48	4,09	40	75,47	8	15,09	5	9,4	53	4,52

Datenquelle: Blickpunkt Schule - Berliner Schulstatistik im Schuljahr 2014/2015, und eigene weiter- führende Berechnungen

Diese Datenerhebung – ebenso wie die Datenerhebung in anderen Ländern und Städten - muss jedoch differenziert betrachtet werden, da sie existierende Integrationsklassen an Grundschulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt nicht explizit ausweist, sondern in den allgemeinen Zahlen des Grundschulbesuchs subsumiert. Kinder, die keine explizite Förderschule, sondern eine sonderpädagogische Förderklasse/einen Förderzweig an einer regulären Grundschule besuchen, werden somit nicht erfasst.

Die Berliner Statistik zeigt eine weitere segregierende Tendenz: Während deutsche und ausländische Schüler\_innen natürlicherweise – da auf die Grundschule die Sekundarschule mit einem Abschluss folgt – gleichmäßig auf die Grund/Primarschule und die Sekundarschulen (integrierte Sekundarschule oder Gymnasium) verteilt sind, ist dies bei bulgarischen und rumänischen Schüler\_innen nicht der Fall. Hier stehen ca. 64% Grundschüler ca. 31% Sekundarschüler\_innen gegenüber. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass demographisch mehr bulgarische und rumänische grund- als sekundarschulpflichtige Kinder in Berlin leben, stellt sich die Frage, inwieweit neu ankommende sekundarschulpflichtige Kinder aus Rumänien und Bulgarien in Berlin eine ihnen angemessene Schulbildung erhalten.

49

Die vorliegenden ersten Forschungsergebnisse belegen die Beobachtungen und Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung vom 15. Mai 2015 zum 19. periodischen Bericht der Bundesrepublik Deutschland (UN 15. März 2015). Der Ausschuss äußert sich besorgt darüber, dass das dreigliedrige Schulsystem in Deutschland zur Benachteiligung von nicht-deutschsprachigen Schüler\_innen führe. Die Folge sei sowohl eine Überrepräsentation von Minderheiten in niedrigen Bildungsgängen als auch eine Verringerung der Chancen auf Zugang zu höheren Abschlüssen und zum regulären Arbeitsmarkt. Der Ausschuss kritisiert insbesondere die sehr hohe Repräsentation von Sinti und Roma sowie anderen Minderheiten. Er empfiehlt verstärkte Maßnahmen zur Verbesserung unterdurchschnittlicher Leistungen von Kindern aus ethnischen Minderheiten, zur Erhöhung des Niveaus der Bildungsabschlüsse durch das Unterbinden von Ausgrenzung und das Verringern der Abbruchquoten sowie die Unterbindung der faktischen Segregation der Sinti und Roma in der Bildung. Der hier vorgelegte Bericht zur Diskriminierung von Bulgar\_innen und Rumän\_innen im deutschen Schulsystem ist nur ein erster Schritt. Weitergehende Forschung, die wirksame Maßnahmen in diesem Bereich einleiten könnte, ist dringend von Nöten.

## QUELLENVERZEICHNIS

### *Dokumente und Primärquellen*

Abgeordnetenhaus Berlin (18. Dezember 2013): Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Martin Delius und Fabio Reinhardt (PIRATEN) vom 17. Dezember 2013 und Antwort. Willkommensklassen an Berlin Schulen (II) – Ausgrenzung statt Inklusion und Chancengerechtigkeit? Drucksache 17/13009

\_\_\_\_\_. (24. Juni 2014): Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Martin Delius und Fabio Reinhardt (PIRATEN) vom 23. Juni 2014 und Antwort. Willkommensklassen an Berliner Schulen IV – Verfahren, Teilnehmer\*innenzahl und Verweildauer. Drucksache 17/14 065

\_\_\_\_\_. (24. September 2014): Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Stefanie Remlinger (Grüne) vom 8. September 2014 und Antwort. Willkommensklassen in Berlin – Zahlen und Daten. Drucksache 17/14 509

\_\_\_\_\_. (7. September 2015): Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Martin Delius und Fabio Reinhardt (PIRATEN) vom 28. August 2015 und Antwort. Willkommensklassen an Berlin Schulen V. Drucksache 17/16 953

Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (Februar 2015): Blickpunkt Schule – Berliner Schulstatistik im Schuljahr 2014/15  
<http://www.parlament-berlin.de/ados/17/Haupt/vorgang/h17-0369.L-v.pdf>

50 Bezirksamt Neukölln von Berlin (2012): 2. Roma-Statusbericht - Entwicklung der Zuzüge von EU Unionsbürgern aus Südosteuropa Berlin – Neukölln April 2012

\_\_\_\_\_. (2013): 3. Roma-Statusbericht - Entwicklung der Zuzüge von EU-Unionbürgern aus Südosteuropa Berlin – Neukölln März 2013

\_\_\_\_\_. (2014): 4. Roma Statusbericht. Kommunale Handlungsstrategien im Umgang mit den Zuzügen von EU-Unionbürgern aus Südosteuropa

\_\_\_\_\_. (2015): Erster Bericht zur Umsetzung des Berliner Aktionsplans zur Einbeziehung ausländischer Roma, 29. September 2015

<http://www.parlament-berlin.de/ados/17/Haupt/vorgang/h17-0369.L-v.pdf>

Bulgarian Helsinki Committee (BHC) und European Roma Rights Centre (ERRC) (2008): Written Comments. Concerning Bulgaria for Consideration by the United Nations Committee on the Elimination of Racial Discrimination at its 74th session

Bundesministerium des Innern & Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2014): Drs. 18/960. Zwischenbericht des Staatssekretärsausschusses zu "Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedsstaaten".

<http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a813-zwischenbericht-ausschuss-sicherungssysteme-eu.pdf> [zuletzt abgerufen am 28.12.2015]

\_\_\_\_\_. (29.08.2014): Drs. 18/2470. Abschlussbericht des Staatssekretärsausschuss zu Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2006): Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Bundessozialgericht (2015): Urteil vom 3.12.2015, B 4 AS 44/15 R. Grundsicherung für Arbeitsuchende - Leistungsausschluss für Ausländer bei Aufenthalt zur Arbeitsuche - Unionsbürger - Nichtvorliegen eines materiellen Freizügigkeits- bzw. Aufenthaltsrechts - analoge Anwendung des Leistungsausschlusses - Sozialhilfeanspruch bei Aufenthaltsdauer von über 6 Monaten - verfassungskonforme Auslegung.

Deutscher Bundestag (2014): Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weitere Vorschriften vom 02.12.2014

Europäischer Rat (2000): Richtlinie 2000/43/EG vom 29.06.2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft.

European Roma Rights Centre (ERRC) (28. März2014): "List of Issues Concerning Romania for Consideration by the Committee on Economic, Social and Cultural Rights at its Pre-Sessional Working Group for the 53rd Session (May 26-30, 2014)."

[http://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CESCR/Shared%20Documents/ROU/INT\\_CESCR NGO\\_ROU\\_16893\\_E.pdf](http://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CESCR/Shared%20Documents/ROU/INT_CESCR NGO_ROU_16893_E.pdf) [Zuletzt abgerufen am 11. Nov. 2015]

51 Gerichtshof der Europäischen Union (2014): Urteil des Gerichtshofs vom 11.November 2014 in der Rechtssache 333/13 – Dano gegen Jobcenter Leipzig  
<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=159442&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1> [zuletzt abgerufen am 01.12.2015]

\_\_\_\_\_. (2015): Urteil des Gerichtshofs vom 15. September 2015 in der Rechtssache C -67/14 – Jobcenter Berlin Neukölln gegen Alimanovic  
<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=167661&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1> [zuletzt abgerufen am 01.12.2015]

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung – IAB (2015): Zuwanderungsmonitor Bulgarien und Rumänen.

Land Berlin. Anlage 2 zur Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit zur Regelung über die örtliche Zuständigkeit für wohnungslose Leistungsberechtigte nach SGB II.[https://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/sonstige/vereinbarung\\_wohnungslose\\_anlage2.html](https://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/sonstige/vereinbarung_wohnungslose_anlage2.html) [zuletzt aufgerufen am 11. November 2015]

\_\_\_\_\_.(2013): Berliner Aktionsplan zur Einbeziehung ausländischer Roma  
<http://www.parlament-berlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/d17-1094.pdf> (zuletzt abgerufen 23.11.2015)

\_\_\_\_\_.(2015): Bericht der 58. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie vom 3. September 2015, Berichtsauftrag Nr.: BJF 05  
<http://www.parlament-berlin.de/ados/17/BildJugFam/vorgang/bjf17-0344-89-v.pdf>

Pallman, Ildikó (2014): Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung in Deutschland, in: Landesarmutskonferenz Berlin. Fachgruppe Migration und Flüchtlinge. Dokumentation des internen Fachgesprächs zu EU BürgerInnen und Arbeitsausbeutung. Wo geschieht eigentlich der „Missbrauch des Freizügigkeitsrechts“? 13. Juni 2014

Rumänische Volkszählung (2013): Offizielle Statistik 2011: Recensamantul populației și locuintelor. [www.recensamantromania.ro/wp-content/uploads/2013/07/RESULTATE-DEFINITIVE-RPL\\_2011.pdf](http://www.recensamantromania.ro/wp-content/uploads/2013/07/RESULTATE-DEFINITIVE-RPL_2011.pdf) [zuletzt aufgerufen am 30.12.2015]

Statistisches Bundesamt. Destatis (2015): Bildung und Kultur. Allgemeinbildende Schulen. Schuljahr 2014/2015

Vereinte Nationen (UN) (1948): Resolution der Generalversammlung 217 A (III) zu den Allgemeinen Menschenrechten vom 10. Dezember 1948.

\_\_. (15. März 2015): Ausschuss für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD) - Schlussbemerkungen zum 19. bis 22. periodischen Bericht der Bundesrepublik Deutschland (nichtamtliche Übersetzung).

[http://www.forum-menschenrechte.de/cms/upload/PDF/2015/Schlussbemerkungen\\_CERD\\_2015\\_deutsch.pdf](http://www.forum-menschenrechte.de/cms/upload/PDF/2015/Schlussbemerkungen_CERD_2015_deutsch.pdf) (zuletzt aufgerufen am 30.11.2015)

Zur UN-Kinderrechtskonvention (1989): Artikel 28 - Recht auf Bildung, Recht auf Schule.

52

## *Berichte und Studien*

Agentia pentru Dezvoltare Regională Centru (2014): STUDIU PRIVIND COMUNITĂȚILE DEFAVORIZATE (ROMI) DIN REGIUNEA CENTRU.

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) und Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) (2012): The situation of Roma in 11 EU Member States. Survey results at a glance.

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) (2012): Minderheiten als Opfer von Straftaten. Bericht der Reihe „Daten kurz gefasst“.

Amnesty International (2015): Annual Report Romania 2014/2015.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) (Hg.) (2013): Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben.

\_\_. (2014a): Zwischen Gleichgültigkeit und Ablehnung. Bevölkerungseinstellungen gegenüber Sinti und Roma.

\_\_. (2014b): Schutz vor Diskriminierung im Schulbereich. Regelungen und Schutzlücken im Schul- und Sozialrecht sowie Empfehlungen für deren Weiterentwicklung.

beramí e.V. (Hg.) (2010): Anerkennung von Schul-, Berufs- und Hochschulabschlüssen in Hessen. Ein Leitfaden für die Praxis.

Botschaft von Finnland in Bukarest (2014): Background Report About the Roma in Romania.

Brüggemann, Christian; Hornberg, Sabine; Jonuz, Elizabeta (2013): Heterogenität und Benachteiligung – die Bildungssituation von Sinti und Roma in Deutschland, in: Hornberg, Sabine; Brüggemann, Christian. Die Bildungssituation von Roma in Europa.

Bukow, Wolf-D. (2014): Warum man in den Städten bei der Migration aus Südosteuropa reflexartig auf latent rassistische Deutungs- und Steuerungsmechanismen zurückgreift, statt sich auf die eigene Geschichte im Umgang mit Einwanderung zu besinnen. Working Paper 2013/04, Universität Siegen

Danova Savelina; Szira, Judit, Taba, Marius (2015): Advancing the Education of Roma in Bulgaria. REF Country Assessment – 2015

Deutsches Institut für Urbanistik (2013): Neue Armutszuwanderung aus Südosteuropa. Bundestransferstelle Soziale Stadt. Kurzexpertise. Berlin

Dietze, Torsten (2011): Sonderpädagogische Förderung in Zahlen - Ergebnisse der Schulstatistik 2009/10 mit einem Schwerpunkt auf der Analyse regionaler Disparitäten. Zeitschrift für Inklusion-online.net.

53 End, Markus (2014): Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit. Strategien und Mechanismen medialer Kommunikation. Studie für das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma

European Commission/DG Justice (2014): Report on discrimination of Roma children in education.

European Commission against Racism and Intolerance (ECRI) (2014): ECRI Report on Romania (fourth monitoring cycle).

European Commission against Racism and Intolerance (ECRI) (2014): ECRI Report on Bulgaria (fifth monitoring cycle).

Europäische Union (EU) und Vereinte Nationen (UN) (2012): Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) und UNDP. Die Situation der Roma in elf EU-Mitgliedsstaaten.

Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender (GGUA) e.V. (Hg.) (2014): EuGH - Urteil „Dano“: Alles bleibt anders. 12.11.2014

Gomolla, Mechthild (Februar 2008): Institutionelle Diskriminierung im Bildungs- und Erziehungssystem: Theorie, Forschungsergebnisse und Handlungsperspektiven. [http://www.migration-boell.de/web/integration/47\\_1495.asp](http://www.migration-boell.de/web/integration/47_1495.asp) (zuletzt aufgerufen am 20.11.2015)

Hasenjürgen, Brigitte; Genenger-Stricker, Marianne; Schmidt-Koddenberg, Angelika (2014): Zur Bildungssituation von eingewanderten „Roma“. *Migration und soziale Arbeit*, Jg. 36 (2014), H. 2, 150-157

Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusarbeit in Nordrheinwestfalen (IDA NR): Ursachen und Erscheinungsformen von Diskriminierung.

Jonuz, Elizabeta (2009): *Stigma Ethnizität. Wie zugewanderte Romafamilien der Ethnisierungsfalle begegnen.* Verlag Budrich Uni Press. Opladen.

Knaus, Verena; Widmann, Peter e.a. (2010): „Integration unter Vorbehalt“ - Zur Situation von Kindern kosovarischer Roma, Ashkali und Ägypter in Deutschland und nach ihrer Rückführung in den Kosovo. Deutsches Komitee für UNICEF, Köln 2010

Lechner, Claudia (2012): The Situation of Roma. FRANET National Focal Point. Social Thematic Study. European Forum for Migration Studies

Moisă, Florin; Rostas, Iulius Albert; Tarnovschi, Daniela; Stoian, Iulian; Rădulescu, Daniel; Andersen, Tania-Ştefania (2013): Civil Society Monitoring on the Implementation of the National Roma Integration Strategy and Decade Action Plan in 2012 in ROMANIA.

54

Open Society Foundations (OSF) (Juni 2013): Roma Health Rights in Macedonia, Romania, and Serbia. A Baseline for Legal Advocacy.

Open Society Foundation (OSF) and United Nations Children's Fund (UNICEF) (2012) : John Bennet. *Roma Early Childhood Inclusion: Overview Report.*

Ruiz Torres, Guillermo; Striethorst, Anna; Gebhardt, Dirk (2014): Monitoring der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der „Integrierten Maßnahmenpakete zur Integration und Teilhabe der Sinti und Roma“ in Deutschland 2012 und 2013.

Schmitt, A.; Bytyci, H.; Heine, W. (2011): EUROCITIES report: The Berlin mobile contact point for EU migrant workers and Roma from the perspective of the service providers. EUROCITIES

Strauß, Daniel (Hg.) (2011): Studie zur aktuellen Bildungssituation deutscher Sinti und Roma. Dokumentation und Forschungsbericht. Marburg, 2011

World Bank (2010): Roma Inclusion. An Economic Opportunity for Bulgaria, Czech Republic, Romania and Serbia. A policy note. Human Development Sector Unit Europe and Central Asia

### *Präsentationen, Blogs und Zeitungsartikel*

John, Dominique (2014): Schmarotzen auf Deutsch, in: TAZ, 31.05.2014 (zuletzt abgerufen am 21.10.2015)

Kunze, Anne (2014): Die Schlachtordnung, in: Zeit-Online, 17.12.2014

<http://www.zeit.de/2014/51/schlachthof-niedersachsen-fleischwirtschaft-ausbeutung-arbeiter/komplettansicht> (zuletzt abgerufen am 21.10.2015)

Ludwig, Sebastian (2013): Überblick der aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Roma in Deutschland. Präsentation auf der Fachtagung „Junge Roma in Deutschland“ am 24./25.April 2013

[www.jugendsozialarbeit.de/media/raw/Sebastian\\_Ludwig\\_Ueberblick\\_ueber\\_die\\_aufenthalts\\_und\\_sozialrechtliche\\_Lage\\_von\\_Roma\\_in\\_Deutschland.pdf](http://www.jugendsozialarbeit.de/media/raw/Sebastian_Ludwig_Ueberblick_ueber_die_aufenthalts_und_sozialrechtliche_Lage_von_Roma_in_Deutschland.pdf) (zuletzt abgerufen am 30. November 2015)

## ANNEX - Interviewpartner\_innen

56	Förderverein Roma e.V., Frankfurt/Main, Hessen	Herr Joachim Brenner Herr Hugo Periona
	AWO-IntegrationsgGmbH Integrationsagentur Marxloh-Duisburg, NRW	Frau Monika Al-Daghistani
	Beratungsstelle für erwachsene Zuwanderer MBE Anti-Rassismus Informations-Centrum ARIC-NRW e.V Duisburg, NRW	Frau Simona Sinescu
	Infozentrum Migration und Arbeit AWO München München, Bayern	Herr Bojidar Beremski
	Beratungsstelle Faire Mobilität München des DGB München, Bayern	Frau Nadia Kluge
	Caritas Zentrum Innenstadt, Beratungsstelle für Zuwanderer aus Bulgarien und Rumänien Projekt „Bildung statt Betteln“ München, Bayern	Herr Nedialko Kalinov
	GM Jugendhilfe GmbH SOS-Servicestelle für Zugewanderte aus Süd-Osteuropa, ESF-Projekt Hamburg	Frau Katja Müller Frau Fenja Asanovic
	Roma-Verein Köln e.V.	Herr Enis Ibraimovski
	Familienberater Berlin-Neukölln	Herr Kostas Gkantinas